



Die neue Satzung zur Sondernutzung trifft auch Regelungen zur Außengastronomie. **Seite 2**



Tuchfabrik für bundesweites Projekt zur Klima-Anpassung im Kultursektor ausgesucht. **Seite 3**



Führungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen: RaZ präsentiert Kultur-Tipps für Mai. **Seite 4**



MIT AMTLICHEM BEKANNTMACHUNGSTEIL

## Sirenen-Test am 3. Mai

Am Freitag, 3. Mai, findet ein kurzer Funktionstest der vier neuen Sirenen im Stadtteil Ehrang/Quint und der beiden neuen Anlagen in Euren statt. Dazu wird zwischen 13 und 16 Uhr nacheinander jede Sirene einmalig für wenige Sekunden ausgelöst. Der Alarm kann auch in anderen Ortsbezirken zu hören sein. Es besteht keine Gefahr. Alle Sirenenstandorte und Infos, wie man sich bei einem echten Alarm richtig verhält, gibt es auf [www.trier.de/warnung](http://www.trier.de/warnung).

red

## Ursula Krechel hält „Trierer Rede“

Die Stadt veranstaltet jährlich die „Trierer Rede“ – einen Festvortrag am 5. Mai, dem Geburtsdatum von Karl Marx, zu aktuellen Fragen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. 2024 spricht die in Trier geborene, vielfach ausgezeichnete Schriftstellerin Ursula Krechel um 11 Uhr in der Promotionsaula unter dem Titel „Vom Herzasthma des Exils“ zu Flucht und Rückkehr von Geflüchteten in ihre Heimat. Ausgehend von Emigranten aus dem Deutschland des 19. Jahrhunderts sowie Flucht und Vertreibungen in der NS-Zeit denkt Krechel auch über die heutige Einwanderungsgesellschaft nach, die „sich die Augen reibe und noch nicht zu sich selbst gekommen sei – außer zu der Klage, dass es nicht mehr ist, wie es einmal war.“

red

Bei der Veranstaltung am 5. Mai ist der Eintritt frei, eine **Platzreservierung** ([www.trier.de/trierer-rede](http://www.trier.de/trierer-rede) oder 0651/718-1413) erforderlich. Die Promotionsaula ist leider nicht barrierefrei zugänglich. Als Alternative gibt es den Livestream des OK54: [www.trier.de/trierer-rede](http://www.trier.de/trierer-rede).

# Die Bahn macht Dampf

Überblick über die aktuellen Arbeiten entlang der Weststrecke / Ziel: Personenzüge ab Dezember

Die Vorbereitungszeit hat sich hingezogen, doch jetzt geht es ziemlich schnell: An sechs Stellen entlang der Eisenbahn-Weststrecke laufen zur Zeit Arbeiten der Deutschen Bahn (DB). Ziel ist weiterhin, dass im Dezember wieder Personenzüge auf der runderneuten Trasse verkehren.

Am „sichtbarsten“ sind die Arbeiten am künftigen Haltepunkt Pallien, der unterhalb der Kaiser-Wilhelm-Brücke entsteht. Hier führt das Bauunternehmen nach Mitteilung der Bahn momentan die Tiefgründungen für die Bahnsteige und Zugangsbauwerke aus. Anschließend wird mit dem Aufbau der Bahnsteige und den Stahlbetonarbeiten für die Zugangsbauwerke begonnen. Der Bau geht mit Verkehrsbeschränkungen am Knotenpunkt Kölner, Bitburger und Bonner Straße einher. Für Radfahrer und Spaziergänger, die auf dem Moseluferweg unterwegs sind, wurde inzwischen eine provisorische Umgehung der Baustelle eingerichtet.

### Aufzüge an drei Haltepunkten

An allen Stationen errichtet die DB zwei neue Außenbahnsteige. An den Haltepunkten Hafensstraße, Pallien und Trier-West können die Fahrgäste zudem jeweils zwei Aufzugsanlagen nutzen, um zu den Zügen zu gelangen. In Euren und Zewen erreichen die Reisenden die Bahnsteige künftig barrierefrei über Gehwege von den benachbarten Bahnübergängen.

Über den aktuellen Stand an den einzelnen Stationen informierte die DB kürzlich in einer Pressemitteilung:



Schwer was los. Mit einem Pfahlbohrgerät werden am künftigen Haltepunkt Pallien die Tiefgründungen für einen der 170 Meter langen Bahnsteige verankert. Links verläuft die provisorische Trasse des Moselradwegs. Foto: PA/ig

■ **Hafensstraße:** Die Grundarbeiten an den Bahnsteigen mit den ersten Belägen sind weit fortgeschritten. Die Bauteams arbeiten derzeit an den Zugangsbauwerken aus Stahlbeton. Darin werden die künftigen Treppen und Aufzüge für einen komfortablen Zugang zu den Zügen montiert.

■ **Trier-West:** An dieser Verkehrsstation hat die DB mit den Vorbereitungen für den Aufbau der Bahnsteige sowie den Gründungen für die Personenüberführung begonnen. Danach stehen Stahlbetonarbeiten für die Personenüberführung.

■ **Euren und Zewen:** Bei diesen beiden Haltepunkten werden derzeit die Einfassungen mit Bahnsteigkanten und rückwärtigen Stützwänden der Bahnsteige errichtet. Nach der zwischenzeitlichen Höhenanpassung des Gleisniveaus folgt anschließend der weiterführende Bahnsteigbau.

Bei den Gleisanlagen ist nach Angaben der Bahn der Ausbau bis zur Ehranger Hafensstraße in wesentlichen Teilen erledigt. Aktuell steht der Abschnitt zwischen den Brücken der Hafensstraße und dem Mäusheckerweg auf der Agenda.

Intensiv gewerkelt wird derzeit auch an den Eisenbahnbrücken in der Hafensstraße und am Mäusheckerweg: Nach dem Brückeneinschub im Januar ist die erste der zwei neuen Brücken an der Hafensstraße fertiggestellt. Am Mäusheckerweg ist die alte Brücke nach anfänglichen Herausforderungen aufgrund zahlreicher Leitungen und Kabel im Untergrund inzwischen abgerissen. Aktuell wird der umfangreiche Verbau für die künftige Brücke hergestellt. Die Sperrung des Mäusheckerwegs wird voraussichtlich bis Mitte September andauern. red

## Eine Bühne für Europa

Trier und Grevenmacher laden in Brunnenhof ein

Am 9. Mai, dem Europatag, laden die Städte Trier und Grevenmacher dazu ein, die musikalische Vielfalt der Region zu erleben. Nach einem erfolgreichen Auftakt im letzten Jahr in Grevenmacher bietet nun die Stadt Trier ihren Freunden aus der Moselgemeinde eine Bühne. Das „Deutsch-Luxemburgische Fest“ findet von 14 bis 20 Uhr im Brunnenhof statt.

### Dudelsack, Kinder- und Jugendchor

Das Programm verspricht eine vielseitige Reise durch die Musiklandschaft beider Regionen. Chöre und Musikvereine aus Trier und Grevenmacher präsentieren am Nachmittag im malethischen Ambiente des Brunnenhofs ihr Können. Den Abschluss am Abend gestaltet die Band „Viezboxen“. „Musik verbindet Menschen über Grenzen hinweg und schafft eine Atmosphäre der Harmonie und Freude“, erklärt OB Wolfram Leibe. „Die Auftritte der Musikerinnen und Musiker zeigen, wie wichtig kultureller Austausch für das Leben in einer Großregion ist.“ Zwi-

schen den musikalischen Beiträgen haben die Besucher die Möglichkeit, bei einem Europa-Quiz ihr Wissen zu testen.

Auch für die kleinen Gäste ist mit Kinderschminken bestens gesorgt, um den Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis für die ganze Familie zu machen. Das Fest wird unterstützt durch Infostände der Gruppen Europa-Union Trier und von „Pulse of Europe Trier“, die über europäische Themen informieren und zum Austausch einladen. Der Eintritt zu diesem grenzüberschreitenden Musikfest ist frei, sodass alle Interessierten eingeladen sind, gemeinsam den Europatag und die deutsch-luxemburgische Freundschaft zu feiern. Das Musikprogramm im Detail:

■ **14 bis 18 Uhr:** Harmonie Municipale Grevenmacher, Spirit of the Highlands Pipes & Drums Grevenmacher, Kinder- und Jugendchor des Theaters Trier, Chorale Municipale Grevenmacher

■ **18 bis 20 Uhr:** Band „Viezboxen“.

## Bücherei ab 24. Mai geschlossen

Wegen mehrerer Modernisierungen, unter anderem zur Einführung einer Selbstausleihe, ist die Bücherei im Palais Walderdorff ab 24. Mai voraussichtlich bis Mitte Juni geschlossen. Die digitalen Angebote bleiben verfügbar. Um Leserinnen und Lesern bestmöglichen Service zu bieten, ist das Team telefonisch und per Mail erreichbar und berät auch neue Nutzende telefonisch – besonders zu den Onlineangeboten. Ausgeliehene Medien erhalten ein Rückgabedatum nach der Wiedereröffnung, um Mahngebühren zu vermeiden. red/ Weitere Infos in der RaZ am 14. Mai

### Zahl der Woche

# 400

Bürgerinnen und Bürger bewerben sich bei der Kommunalwahl um einen der 56 Sitze im Stadtrat. Der Wahlausschuss hat die Vorschläge zugelassen. (Seite 2)



14 BIS 20 UHR | BRUNNENHOF AN DER PORTA NIGRA, TRIER (D)



## Flut: Firmen sollten Antrag stellen

Durch die Flut im Juli 2021 geschädigte Unternehmen in den Regionen Ahrtal und Trier sollten die Antragsfrist im Blick behalten und ihre Anträge bis Jahresende stellen. Darauf weist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) in einer Pressemitteilung hin. Nach der derzeitigen Regelung endet die Antragsfrist für Unternehmen aus europarechtlichen Gründen am 31. Dezember. Die Landesregierung steht in Gesprächen mit der EU-Kommission, um eine Verlängerung der Frist zu ermöglichen. Diese Gespräche sind jedoch ergebnislos, sodass diejenigen Unternehmen, die beabsichtigen einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe zu stellen, entsprechend dieser Frist handeln sollten. Bislang wurden bereits über 500 Millionen Euro an flutgeschädigte Unternehmen bewilligt.

Wegen der beihilferechtlichen Vorschriften in der Europäischen Union können die Unternehmenshilfen nach der Flutkatastrophe regulär bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden. Notwendig für einen Antrag sind eine Bestätigung, die durch die Handwerks- oder die Industrie- und Handelskammern ausgestellt wird und die die grundsätzliche Betroffenheit der Unternehmen belegt, sowie Gutachten über die durch die Flut erlittenen Schäden. Geltend gemacht werden können Einkommenseinbußen, Reparaturkosten oder Schadenersatz. Die Landesregierung beabsichtigt, das bestehende Wiederaufbauprogramm durch ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern. Allerdings kann eine Zustimmung der Europäischen Kommission nicht vorausgesetzt werden. Für Privathaushalte gilt weiterhin die Möglichkeit zu einer Antragsstellung bis Mitte des Jahres 2026.

Nähere Informationen, Antworten auf viele Fragen sowie Ansprechpartner finden sich auf der Webseite [www.wiederaufbau.rlp.de](http://www.wiederaufbau.rlp.de) in den FAQ zur Wiederaufbauhilfe Unternehmen (QR-Code scannen).



# 40 Seiten mit Regeln für die City

Neue Sondernutzungssatzung macht Vorgaben für öffentliche Aktivitäten in der Innenstadt ab 1. Mai

Die neue Sondernutzungssatzung will die Trierer Innenstadt lebendiger machen, sie stärken und weiterentwickeln. In einem langen Beteiligungsprozess arbeiteten verschiedene Interessengruppen an der Satzung mit. Trotzdem stimmten ihr nicht alle Stadtratsmitglieder zu.

Von Johanna Pfaab

Die Sondernutzungssatzung beinhaltet Regeln, wie Aktivitäten im öffentlichen Raum gestaltet werden können. Dazu gehören zum Beispiel die Art von Stühlen und Tischen vor einem Geschäft, die Zahl an Warentischen oder welche Art von Sonnenschirmen erlaubt ist. Die Satzung betrifft aber auch Themen wie Straßenmusik, Straßenkunst und Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen. Da die bestehende Satzung nicht mehr zeitgemäß war, hat die Stadtverwaltung unter Federführung von Innenstad-Dezernent Ralf Britten einen Entwurf für die neue Satzung erarbeitet. Er wurde mit Hilfe der Bürgerinnen und Bürger, der Einzelhändler, der Gastronomen, der Fachämtern und der politischen Gremien weiterentwickelt.

### Viele Interessen vereinen

Die Satzung muss viele unterschiedliche Interessen vereinen: Zum einen gibt es zahlreiche Akteure der Gastronomie, des Einzelhandels, sonstige Gewerbetreibende oder Kulturschaffende, die nach einer optimalen eigenen Präsenz in der Innenstadt streben. Zum anderen gibt es auch die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, die sich beispielsweise Sitz- und Verweilmöglichkeiten auch ohne Konsumzwang wünschen. Darüber hinaus müssen wirtschaftliche Interessen mit den verkehrlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben, der Barrierefreiheit und den Ansprüchen des Stadtbildes abgewogen und miteinander in Einklang gebracht werden.

Auf 40 Seiten führt die Satzung die Rahmenbedingungen für Sondernutzungen aus. Ergänzt wurde sie erstmals um eine Gestaltungsrichtlinie.



Aus einem Guss. Die neue Sondernutzungssatzung regelt auch die Möblierung von Restaurants im Außenbereich. Diese ist der Umgebung anzupassen und einheitlich zu gestalten. Foto: erika8213/stock.adobe.com

Mit den Aspekten Aufenthaltsqualität und gestalterische Qualität soll sie zum Schutz und zur Stärkung eines hochwertigen Erscheinungsbildes der Innenstadt beitragen.

In der gut halbstündigen Diskussion äußerten sich Vertreter der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und CDU überwiegend positiv zur neuen Satzung. An einigen Punkten gab es allerdings auch Kritik.

So moniert **Richard Leuckefeld (Bündnis 90/Die Grünen)**, dass es während des Beteiligungsprozesses Änderungen zum Thema Werbe-Aufsteller gab. Im ersten Entwurf waren die sogenannten „Kundenstopper“ nicht vorgesehen, jetzt wieder mit einer Höhe von bis zu 1,20 Meter erlaubt. Bei der Regelung zum Thema Heizstrahler sprach Leuckefeld von einem „Schildbürgerstreich“: Freistehende Heizstrahler sind verboten, wenn sie mit einem Schirm verbun-

den sind, sind sie allerdings erlaubt. Daher stellte seine Fraktion insgesamt fünf Änderungsanträge, die jedoch im Rat keine Mehrheit fanden.

Laut **Thorsten Wollscheid (CDU)** biete die neue Satzung mehr Spielraum, da sie deutlich liberaler sei. Auch die ansprechende Gestaltung sei wichtig, da man „keine Plastikstühle im Herzen der Stadt“ wolle.

**Isabell Juchem (SPD)** betonte, dass es ein sehr aufwändiger Prozess mit viel Beteiligung gewesen sei. Die Satzung biete gute Rahmenbedingungen für Gewerbetreibende, mehr Möglichkeiten für Kultur- und Straßenkunst sowie mehr Barrierefreiheit in Form von Rampen.

**Tobias Schneider (FDP)** sagte, dass man die Kreativität oder unternehmerische Möglichkeiten nicht einschränken will. Entscheidend sei es, „Dinge“ in der Innenstadt zu ermöglichen, der restriktive Gedanke sollte

nicht im Vordergrund stehen. Deshalb sei nun auch Fingerspitzengefühl bei den Kontrollen des Ordnungsamts gefragt.

Ihre skeptische Haltung unterstrich **Katharina Haßler-Benard (FDP)**: Die Satzung sei „zu kleinteilig und überreguliert“. Gleichzeitig zeigte sie sich positiv überrascht, wie viele Änderungen seit dem ersten Entwurf Einzug in die neue Satzung gefunden haben.

Der zuständige Dezernent Ralf Britten hatte schon im Vorfeld zugesichert, die Satzung nach einem Jahr zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Der Stadtrat beschloss dann bei 38 Ja-, zwei Nein-Stimmen und neun Enthaltungen die neue Sondernutzungssatzung. Sie tritt zum 1. Mai in Kraft, für die neu eingeführte Gestaltungsrichtlinie gibt es gestaffelte Übergangsfristen.

**Bekanntmachung der Satzung auf Seite 10 bis 15**



## WAHLEN

Der städtische Wahlausschuss hat am Donnerstag insgesamt 126 Wahlvorschläge zugelassen. Gewählt werden in Trier am 9. Juni der Stadtrat, 19 Ortsbeiräte und 19 Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher. Der Wahlausschuss besteht aus OB Wolfram Leibe in seiner Funktion als Wahlleiter und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen berufen wurden.

400 Bürgerinnen und Bürger bewerben sich bei der Kommunalwahl um einen der 56 Sitze im Stadtrat. Die Wahlvorschläge folgender Parteien und Vereine wurden zugelassen (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel zur Wahl, jeweils mit der Zahl der Kandidaturen): Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD): 56 Kandidaturen, Christlich Demokratische Union (CDU): 58, B 90/Grüne: 63, Alternative für Deutschland (AfD): 23, Freie Demokratische Partei (FDP): 56, Freie Wähler: 20, Die Linke: 28, Unabhängige Bürgervertretung Trier e.V. (UBT), 34, Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI): 23, Alle Parteilosen

# 400 Triererinnen und Trierer wollen in den Stadtrat

Wahlausschuss hat über Zulassung entschieden / Wahlbüro im Rathaus öffnet am 6. Mai

Deutschlands e.V. (APD): 20, Deutsche Kommunistische Partei (DKP), 3 und Die Bürgerliste e.V.: 16.

In den 19 Ortsbezirken werden außerdem in einer Direktwahl die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher gewählt. Folgende 37 Kandidatinnen und Kandidaten treten an (Reihenfolge der Kandidaturen nach Eingang der Bewerbungen): **Biewer:** Christian

Schuster (CDU), **Ehrang/Quint:** Berti Adams (parteilos), Matthias Haas (CDU), Julia Hirsch (FDP), **Euren:** Hans Alwin Schmitz (UBT), **Feyen/Weismark:** Dirk Steffens (SPD), Michael Berger (CDU), **Filsch:** Joachim Gilles (FDP), Gerhard Franzen (UBT), **Heiligkreuz:** Hanspitt Weiler (SPD), Dr. Berenice Anne Neumann (FDP), **Irsch:** Bettina Dreher (SPD), **Kernscheid:**

Horst Freischmidt (CDU), **Kürenz:** Hasmik Garanian (SPD), Marc-Bernhard Gleißner (Die Linke), **Mariahof:** Thorsten Wollscheid (CDU), Marion Barzen (Grüne), **Mitte/Gartenfeld:** Norbert Freischmidt (CDU), Dr. Michael Düro (Grüne), Artur Karas (FDP), Julia Bengart (SPD), **Nord:** Michael Molitor (CDU), Dirk Löwe (Grüne), Adrian Assenmacher (FDP), Dennis Thiel (SPD), **Olewig:** Dr. Lorenz Fischer (CDU), **Pfalz:** Margret Pfeiffer-Erdel (UBT), **Ruwer/Eitelsbach:** Christiane Probst (UBT), **Süd:** Dr. Frank Tenbusch (CDU), Nicole Helbig (Grüne), Yvonne Rosenbauer-Schmidt (FDP), Nils Claasen (SPD), Florian Krohs (Die Linke), **Tarforst:** Werner Gorges (CDU), **West/Pallien:** Marc Borkam (Grüne/CDU/SPD) und **Zewen:** Ralf Päßler (CDU), Christian Becker (SPD).

Folgende 77 Wahlvorschläge wurden für die 19 Ortsbeiräte eingereicht und vom Ausschuss bestätigt (in Klammer die jeweilige Zahl der Kandidaturen, Reihenfolge der Aufzählung nach Eingang der Bewerbungen): **Biewer:** CDU (12), SPD (6); **Ehrang/Quint:** CDU (16), Grüne (6), SPD (15), AfD (5), FDP (3), UBT (6); **Euren:** Grüne (7), CDU (9), UBT (13); **Feyen/Weismark:** SPD (15),

Grüne (6), CDU (10), UBT (3), FDP (4); **Filsch:** SPD (5), FDP (11), CDU (5), UBT (3); **Heiligkreuz:** SPD (10), CDU (15), Grüne (13), FDP (4); **Irsch:** SPD (6), CDU (9); **Kernscheid:** CDU (12), **Kürenz:** WG Unser Kürenz e.V. (5), Die Linke (5), Grüne (9), CDU (15), FDP (6), SPD (15); **Mariahof:** WG Lehmann (8), SPD (5), CDU (9), Grüne (5), UBT (1); **Mitte/Gartenfeld:** CDU (14), Grüne (13), SPD (15), FDP (5), Die Linke (3), **Nord:** CDU (18), Die Linke (5), Grüne (15), FDP (6), SPD (15), UBT (4); **Olewig:** SPD (5), CDU (14), Grüne (7), UBT (1); **Pfalz:** SPD (13), Die Linke (3), CDU (4), UBT (13), **Ruwer/Eitelsbach:** SPD (6), CDU (11), UBT (7); **Süd:** CDU (12), FDP (6), Grüne (15), SPD (11), Die Linke (2), UBT (1), **Tarforst:** CDU (16), SPD (15), Grüne (4), FDP (5); **West/Pallien:** Grüne (6), CDU (10), SPD (6), UBT (6); **Zewen:** CDU (12), SPD (11), UBT (1).

Das Wahlbüro als zentrale Anlaufstelle rund um die Wahl wird am Montag, 6. Mai, im Erdgeschoss des Rathauses eröffnet. Dort kann dann auch Briefwahl beantragt werden. Zudem können direkt vor Ort die Stimmen abgegeben werden.

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge in der RaZ am 7. Mai**



**Dokumentation.** Zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses wurden die Unterlagen zu allen eingereichten Vorschlägen in Ordnern bereitgestellt. Für den Stimmzettel zur Stadtratswahl gibt es einen Probeausdruck. Foto: PA/pe



## Unterhaltsame Infos zu Bauprojekten

**STÄDTEBAUFÖRDERUNG** von Bund, Ländern und Gemeinden

Drei Rundgänge und ein Markt in der ehemaligen Jägerkaserne gehören zum unterhaltsamen Programm des Tags der Städtebauförderung am Samstag, 4. Mai, in Trier. Baudezernent Dr. Thilo Becker lädt alle Interessierten herzlich ein, sich über die aktuellen Planungen und neuesten Entwicklungen in den drei Fördergebieten zu informieren. Im Gebiet „Lebendiges Zentrum“ stehen die Aufwertung des Porta Nigra-Umfelds und das Urbane Sicherheitskonzept im Blickpunkt. Im Gebiet „Sozialer Zusammenhalt Trier-West“ gibt es unter anderem Infos zu Maßnahmen im Gneisenaubering und im Gebiet „Stadtumbau Trier-West“ stellen die SWT und die EGP mit einem bunten Programm und einer Überraschungsgastaktion ihre Pläne zur Entwicklung neuer Wohngebiete vor.

Das komplette Programm des Tags der Städtebauförderung 2024 ist online abrufbar: [www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/tagder-staedtebaufoerderung/](http://www.trier.de/bauen-wohnen/stadtplanung/tagder-staedtebaufoerderung/).

## Technischer Defekt als Brandursache

Nach Informationen der Polizei sehen Sachverständige die Ursache für den Brand in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende vor gut zwei Wochen (die RaZ berichtete), in einem technischen Defekt an der Deckeninstallation eines Containers. Insgesamt brannten 24 Wohn- und Sanitärcontainer aus. Von den 80 Bewohnerinnen und Bewohnern waren zum Zeitpunkt des Brandausbruchs nur rund 30 vor Ort, die zügig evakuiert werden konnten. 22 Bewohner, 16 Feuerwehrleute und vier Einsatzkräfte der Polizei wurden durch das Einatmen des Rauchs leicht verletzt. Für die Bewohner der Container hat die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zeitnah alternative Unterbringungen geschaffen. Die Schadenshöhe dürfte laut Polizei im niedrigen sechsstelligen Bereich anzusiedeln sein.

# Kultur und Klimawandel

Tufa beteiligt sich an Pilotprojekt des Bundes / Erarbeitung von Strategien zur Anpassung

In dem Pilotprojekt „Klima-Anpassung in Kultureinrichtungen“ untersuchen deutschlandweit 20 Kulturinstitutionen verschiedener Sparten, wie sie am besten auf konkrete Folgen der Klimakrise reagieren können. Mit dabei ist auch das größte soziokulturelle Zentrum in Rheinland-Pfalz, die Trierer Tufa.



Der Weltklimarat geht in seinem jüngsten Bericht davon aus, dass die globale Erwärmung bereits in den nächsten Jahren die 1,5 Grad-Grenze überschreiten wird, wenn keine tiefgreifende Trendwende insbesondere in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt. Da der Klimawandel nicht mehr vollständig gestoppt werden kann, müssen zugleich neue Strategien zur Anpassung an neue klimatische Bedingungen entwickelt werden.

Das gilt auch für den Kultursektor in Deutschland, der wie andere Lebensbereiche zunehmend von den Folgen des Klimawandels betroffen ist. Starkregen und Hochwasser etwa haben in der Vergangenheit zu teils massiven Schäden an Museumsgebäuden und Kunstobjekten geführt. Extreme Hitzeperioden und Dürren sind eine Belastung für Publikum wie Sammlungen und bedrohen akut die Biosysteme von historischen Schloss- und Gartenanlagen. Die Frage, welche neuen Aufgaben durch den Klimawandel auf Kultureinrichtungen zukommen, gewinnt an Dringlichkeit.

### Erfindergeist und Gemeinsinn

Zugleich wächst die Zahl an Kulturinstitutionen, die sich intensiv mit Klimaeinflüssen für die eigene Region beschäftigen oder ihre Liegenschaften bereits ökologischer bewirtschaften. Mit ebenso viel Zuversicht, Erfindergeist und Gemeinsinn suchen die ersten Institutionen einen guten Umgang mit den Folgen der Klimakrise. Manche Einrichtungen entwickeln schon Einzelprojekte oder experimentieren mit innovativen Ideen für die Zukunft



Ort der Vielfalt. 20 Kultureinrichtungen bundesweit – eine davon ist die Tufa – werden in einem einjährigen Lern- und Beratungsprozess mit einem erfahrenen Expertenteam zusammenarbeiten. Foto: Aliresza Nesai

– etwa mit schattenspendenden Pflanzensegeln, um die Sonneneinstrahlung in Ausstellungsräumen zu reduzieren. Andere Einrichtungen wollen in Hitzeperioden künftig der städtischen Öffentlichkeit als Orte der Abkühlung dienen.

20 durch die Kulturstiftung des Bundes eingeladenen Kultureinrichtungen – eine davon ist die Trierer Tufa – werden im Rahmen eines rund einjährigen Lern- und Beratungsprozesses mit einem erfahrenen Expertenteam zusammenarbeiten, das zunächst ortsspezifisch die Klimarisiken ermittelt, von denen die Einrichtungen aktuell und zukünftig betroffen sind. Auf dieser Grundlage identifizieren sie gemeinsam konkrete Handlungsoptionen. Abschließend werden die Ergebnisse zu zukunftsweisenden

Konzepten zusammengefasst, um die Anpassungspotenziale der Kultureinrichtungen in der Klimakrise zu stärken.

Für den begleitenden Beratungsprozess, den internationalen Wissenstransfer und die Entwicklung modellhafter Anpassungskonzepte stellt die Kulturstiftung des Bundes in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt bis zu 1,31 Millionen Euro zur Verfügung. Sie wird im Rahmen des Pilotprojekts auch internationale Perspektiven und zahlreiche wissenschaftliche Partner einbinden, um den interdisziplinären Wissenstransfer zwischen Kultur, Denkmalpflege, Umwelttechnik, Kulturmanagement und Forschung zu stärken. Eine frei zugängliche Dokumentation und eine Veranstaltungsreihe werden die modellhaften Ergeb-

nisse bündeln und sichtbar machen, so dass auch weitere Kultureinrichtungen von dem Gelernten profitieren können.

Kulturdezernent Markus Nöhl begrüßt es sehr, dass die Tufa für das Pilotprojekt ausgewählt wurde: „Die Tufa ist nicht nur ein bedeutender Kulturort in Trier, sondern als städtische Liegenschaft Teil des Amtes für Stadtkultur und Denkmalschutz. Wir erweitern den Standort aktuell um einen Anbau. Daher freue ich mich sehr, dass wir mit der Tufa als eine von 20 Institutionen bundesweit vertreten sind. Somit zeigen wir, dass wir ökologische Verantwortung übernehmen und ich bin mir sicher, dass die Tufa mit professioneller Unterstützung an langfristigen Konzepten für die Kulturarbeit arbeiten kann.“

## Mit dem „Kapsel-Taxi“ in Nancy

OB Leibe besucht französischen Amtskollegen / Neues Fortbewegungsmittel

Auf Einladung seines Amtskollegen Mathieu Klein besuchte Oberbürgermeister Wolfram Leibe die lothringische Stadt Nancy. Die beiden Stadtoberhäupter sprachen über Themen wie die deutsch-französische Zusammenarbeit, die Energiewende auf

kommunaler Ebene sowie die Zukunft des ÖPNV in den Städten.

### Im „Urban Loop“

Stolz präsentierte der Bürgermeister von Nancy seinem Gast den „Urban



Platz genommen. OB Wolfram Leibe testet den „Urban Loop“, bei dem einzelne mit Strom betriebene Kapseln von künstlicher Intelligenz über Schienen gesteuert werden. Foto: Michael Sohn

Loop“, ein Projekt, das aus der örtlichen Ingenieursschule hervorgegangen ist. Einzelne mit Strom betriebene Kapseln werden von künstlicher Intelligenz über Schienen gesteuert und sollen dem Auto künftig in städtischen Gebieten Konkurrenz machen. Es werden Elektromotoren verwendet, auf Batterien wird bewusst verzichtet. Das „Kapsel-Taxi“ fährt äußerst stromsparend. Der „Urban Loop“ stellte kürzlich sogar einen Weltrekord auf: für den niedrigsten Energieverbrauch eines autonomen Schienenfahrzeugs pro Kilometer. Die Metropolregion Nancy hat bereits einen Auftrag über zwölf Millionen Euro für eine sieben Kilometer lange Strecke vergeben. Ab 2026 soll der „Urban Loop“ Menschen in der lothringischen „Stadt der Herzöge“ bewegen.

Schon diesen Sommer wird das Transportsystem anlässlich der anstehenden Olympischen Spiele südwestlich von Paris in Betrieb genommen, um auf einer Distanz von zwei Kilometern einen Parkplatz mit einer Fan-Zone zu verbinden. Das Projekt wurde in einem Wettbewerb des französischen Ministeriums für ökologischen Wandel als besonders innovativ ausgezeichnet.

## Besonderes Engagement im Kulturleben

Kulturamt vergibt in diesem Jahr zwei Preise

In diesem Jahr verleiht die Stadt zwei Preise für besonderes Engagement im städtischen Kulturleben. Nachhaltigkeit und langjähriger Einsatz spielen dabei eine besondere Rolle. Um das Thema Nachhaltigkeit in der Kultur voranzutreiben, vergibt das Amt für Stadtkultur und Denkmalschutz den mit insgesamt 5000 Euro dotierten Innovationspreis für Projekte, die sich im Laufe der letzten drei Jahre in besonderer Weise mit diesem Thema auseinandergesetzt haben – sei es künstlerisch, in der Organisation oder durch soziale Aspekte.

Eine Bewerbung ist bis 1. September möglich, eine Jury wählt bis zu drei Preisträgerinnen und Preisträger aus. Mit der Würdigung von Engagement für Nachhaltigkeit bezieht sich der Innovationspreis auf das im letzten Jahr beschlossene Kulturleitbild, mit dem sich die Stadt verpflichtet hat, nachhaltige Entwicklung im Sinne der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen im Kulturbereich zu fördern.

Zudem vergibt das Amt für Stadtkultur und Denkmalschutz den Ehrenpreis für herausragende Leistungen,

langjähriges Engagement und bedeutende Beiträge von Kulturschaffenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, Vorschläge einzureichen. Die Frist endet auch hier am 1. September. Im Anschluss beschließt der Dezernatsausschuss III die Auswahl in einer nichtöffentlichen Sitzung.

„Die Vergabe des diesjährigen Innovationspreises stärkt die Bedeutung von Nachhaltigkeit im städtischen Kulturleben. Dies ist ganz im Sinne des erst jüngst aktualisierten Kulturleitbildes der Stadt“, erklärt Kulturdezernent Markus Nöhl. „Mit dem Ehrenpreis würdigen wir das Lebenswerk einer Person, die das kulturelle Geschehen mit Hingabe und Leidenschaft bewahrt und weiterentwickelt hat. Ich freue mich auf zahlreiche Bewerbungen und Vorschläge.“ Die Preise werden im Herbst in einer Feierstunde überreicht.

Weitere Infos zu den Preisen und zur Bewerbung gibt es online (hierfür den QR-Code scannen).





7 Tage Stadtkultur

# KULTUR-TIPPS

Wer sich fragt, wo in dieser Woche die Musik spielt, muss nicht lange suchen: In der Tufa gibt es von Barock bis hin zu Musik-Kabarett und Partybeats alles zu hören.

Den Anfang macht die AMG Big-Band am Donnerstag mit ihrem **Konzert** im Großen Saal – die Schulband, die sich aus Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8 bis 13 zusammensetzt, spielt eine groovige Mischung aus Rock, Pop und Soul. Diese Formation beeindruckt jedes Jahr aufs Neue. Am Freitag treffen Gegensätze aufeinander: Der Große Saal wird von „My’tallica“ gerockt, der gefragtesten **Metallica-Tribute-Show** Deutschlands, während im Kleinen Saal der preisgekrönte **Kabarettist** Christoph Reuter sich in seinem Programm „Musik macht schlank! (außer manche)“ fragt, wie Liebeskummer auf einer Trillerpfeife klingen könnte.

Die vierköpfige Gruppe „T’arab-Bach“ entführt die Zuschauerinnen und Zuschauer am Samstag im Großen Saal mit ihrem **Konzert** „From Baghdad to Bach“ in die arabische Klangwelt und baut dabei Brücken zwischen unterschiedlichen Kulturen.

Zum Schluss kracht es dann am Sonntag noch einmal so richtig: Zum dritten Mal findet die „**Partyzipation**“, ein inklusiver Partyabend für Menschen mit und ohne Einschränkungen, statt. Für die Musik sorgen diesmal „Graf Fidi“, der sowohl Musiker als auch Inklusionsbotschafter ist, und die „Gruppe Blumenstrauß“, die inklusiven Power-Pop aus Hessen mitbringt. Vorher findet zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Demo in der Innenstadt statt.

Eine lebendige **Führung** über den Hauptfriedhof? Dies bietet die TTM am 8. Juni an. Am besten sichert man sich bereits jetzt Tickets. Hinter seinen Mauern verbergen sich nicht nur die letzten Ruhestätten vieler Trierer Persönlichkeiten und kulturhistorische Schätze aus über 200 Jahren, sondern auch eine Oase für die Lebenden. Die über 10.000 Gräber und 1400 Bäume sind von einem urwüchsigen Landschaftspark umschlossen, den man auf einem rund sechs Kilometer langen Wegenetz erlaufen kann. So verbinden sich Natur- und Kulturerlebnis, Geschichte und Gedanken, aber auch Hintergrund- und Insiderinformationen von Friedhofsmeister Daniel Klasen, der auf seiner Tour auch klärt, was es mit dem „Nackten Mann“ auf sich hat.

Das Theater lädt am Sonntagvormittag zum **Theatercafé** ins Foyer ein, wo den Gästen die nächsten Neuproduktionen vorgestellt werden. Bei Kaffee und Gebäck lernen sie die Regieteams, Ideen hinter den Inszenierungen und die Mitwirkenden kennen oder bekommen kleine musikalische oder szenische Kostproben der einzelnen Produktionen.

Zu einem internationalen **Kreativtreff für Frauen** lädt das Stadtmuseum am Samstagnachmittag ein: Wer gerne näht, strickt oder etwas repariert, ist hier genau richtig. Nach einer Führung werden die Teilnehmerinnen in einem Workshop kreativ und können sich über handwerkliche Techniken austauschen. red

In dieser wöchentlichen Kolumne stellt die Rathaus Zeitung mit Unterstützung des Amts für Stadtkultur und Denkmalschutz wöchentlich wichtige Kulturtermine vor. Mehr davon gibt es online im Eventkalender unter [www.heute-in-trier.de](http://www.heute-in-trier.de)

MAI

Mi & Sa / Fr 12.30 / 15 Uhr	<b>DER TREVERER-CODE</b> Virtual Reality-Rundgang mit Gästeführer in der Innenstadt	Innenstadt, Start: Frankenturm
Mi, Fr & Sa 18 Uhr	<b>DER GLADIATOR VALERIUS</b> Erlebnisführung mit ausgebildetem Schauspieler für die ganze Familie	Amphitheater
2.5. 19.30 Uhr	<b>AMG BIG BAND</b> AMG-Schulband live	Tuchfabrik
3.5. 20 Uhr	<b>MY'TALLICA TRIBUTE BAND</b> Best of Metallica live	Tuchfabrik
3.5. 20 Uhr	<b>CHRISTOPH REUTER: MUSIK MACHT SCHLANK! (AUSSER MANCHE)</b> Musik-Kabarett	Tuchfabrik
Freitags 21 Uhr	<b>WIEDERAUFNAHME: DER TEUFEL IN TRIER</b> Mittelalterliche Erlebnisführung mit ausgebildetem Schauspieler für die ganze Familie	Innenstadt, Start: Frankenturm
Samstags 16 Uhr	<b>MOSELWEIN TRIFFT GESCHICHTE</b> Weinrundgang mit Kellerbesichtigung	Innenstadt, Start: Tourist-Information
4.5. 20 Uhr	<b>T'ARABBACH: FROM BAGHDAD TO BACH</b> Elemente der arabischen Klangwelt bilden zusammen eine Brücke zwischen zwei Kulturen	Tuchfabrik
5.5. 14 Uhr	<b>KUNST GEMEINSAM ERLEBEN. FAMILIENNACHMITTAG IN DER AUSSTELLUNG „TELL ME MORE“</b> Führung, Workshop und gemeinsamer Imbiss	Simeonstift
8.5. 19 Uhr	<b>AUF EINEN TAKE MIT BUSTER KEATON</b> Erstes Mixed Zone Konzert – Stummfilmkonzert	Theater
10.5. 19.30 Uhr	<b>BAB(B)EL</b> Ballett von Fernando Melo und Roberto Scafati	Theater
12.5. 11 Uhr	<b>DAS NEINHORN</b> Figurentheater für Kinder ab fünf Jahre	Tuchfabrik
12.5. 14 Uhr	<b>JOHANN ANTON RAMBOUX ALS PORTRÄTIST SEINER HEIMATSTADT</b> Führung in der Dauerausstellung	Simeonstift



T'arabBach-Quartett  
Foto: Michal Stolorz



„Die Möwe“  
Foto: Benjamin Westhoff

12.5. 18 Uhr	<b>BROKEBACK MOUNTAIN</b> Oper von Charles Wuorinen	Theater
13.5. 20 Uhr	<b>JUST SING</b> mit Julia Reidenbach	Tuchfabrik
14.5. 18 Uhr	<b>VIP-FÜHRUNG „TELL ME MORE“</b> Ausstellungsrundgang mit Sektempfang	Simeonstift
16.5. 20 Uhr	<b>MUSIC COLOR ORCHESTRA FEAT. STEFF BECKER</b> Konzert aus den Bereichen Klassik, Rock, Pop, Blues, Funk und Soul	Kasino am Kornmarkt
17./18.5. 20 Uhr	<b>CAVEMAN: DU SAMMELN, ICH JAGEN!</b> Comedy	Tuchfabrik
18.5. 19.30 Uhr	<b>SPRING AWAKENING – FRÜHLINGS ERWACHEN</b> Musical von Steven Sater und Duncan Sheik	Theater
18.5. 20 Uhr	<b>TRIERER POETRY SLAM</b> Verbum Varium Treverorum – Dichterwettbewerb	Mergener Hof
19.5. 10-18 Uhr	<b>INTERNATIONALER MUSEUMSTAG</b> Sonderprogramm in den Trierer Museen	Trierer Museen
19.5. 16 Uhr	<b>DIE MÖWE</b> Komödie von Anton Tschechow	Theater
21.5. 19 Uhr	<b>FREMDER KLANG, VERTRAUER NAME: GESCHICHTE UND VERBREITUNG FRANZÖSISCHER FAMILIENNAMEN IN RHEINLAND-PFALZ</b> Vortrag von Dr. Daniel Kroiß	Simeonstift
23.5. 20 Uhr	<b>KUNST GEGEN BARES</b> Die einzige offene Bühne Triers mit Wettbewerb für (Klein)kunst jeden Genres	Tuchfabrik
24.5. 20 Uhr	<b>MAZ UNIVERZE + SUPPORT: NINON</b> Emo-Rap, Pop-Punk und Metal	Tuchfabrik
25.5. 19.30 Uhr	<b>CROSSING BORDERS</b> Junge Choreografinnen und Choreografen	Theater
25.5. 20 Uhr	<b>THEATERSPORT-EM</b> Vorrundenmatch	Tuchfabrik
16.5. 19.30 Uhr	<b>GOLDRUSH</b> Konzert mit amerikanischen Folk-Rocksongs	Kasino am Kornmarkt
31.5. 19 Uhr	<b>BILDER EINER AUSSTELLUNG</b> Letzter musikalischer Rundgang durch die Ausstellung „Tell Me More“ mit Andreas Sittmann	Simeonstift

## AUSSTELLUNGEN/FESTIVALS/MÄRKTE

3.5. bis 5.5.	<b>8. WINE IN THE CITY</b> Weindorf in der Innenstadt	Innenstadt
bis 2.6.	<b>TELL ME MORE</b> Bilder erzählen Geschichten	Stadtmuseum Simeonstift
bis 2.6.	<b>IN BESTER GESELLSCHAFT</b> Johann Anton Ramboux als Porträtist der Trierer Oberschicht	Stadtmuseum Simeonstift



„Wine in the City“  
Foto: Helmut Thewalt

Alle Angaben ohne Gewähr. Die aufgeführten Angebote stellen nur eine begrenzte Auswahl dar. Die vollständige Liste der Veranstaltungen finden Sie unter [heuteintrier.de](http://heuteintrier.de)







Ergänzend zu den städtischen Klimaschutzmanagerinnen und -managern berichten auch die Stadtwerke Trier (SWT) an dieser Stelle regelmäßig über ihr Engagement rund um den Klimaschutz in Trier. In der neuen Kolumne geht es um den Energieeinsatz im Nordbad, das die Stadtwerke betreiben und warum man kein schlechtes Energiegewissen haben muss, wenn man im beheizten Wasser seine Bahnen zieht.



Das bereits in die Saison 2024 gestartete Trierer Nordbad ist

ein Freibad, das mit sechs wettbewerbsfähigen Bahnen nicht nur die Herzen von Sportschwimmern höher schlagen lässt. Es bietet zusätzlich eine Doppelrutsche, einen Wasserpilz, Massageliegen, ein Planschbecken, einen Spielplatz und einen Freletics-Bereich. Das Besondere: Das Bad öffnet bereits morgens um 6 Uhr und ist damit insbesondere für sportliche Frühschwimmer ein wichtiger Treffpunkt.

Um den Badespaß der Triererinnen und Trierer bei allen Witterungsbedingungen möglichst nachhaltig zu gestalten, haben die Stadtwerke im Zuge der Generalsanierung die Energieerzeugung vor Ort modernisiert und setzen für die Beheizung der Becken auf selbst erzeugte grüne Energie. Die Wärme – insgesamt ein Bedarf von rund 400.000 Kilowattstunden – stammt zu knapp 30 Prozent aus einer Solarthermie-Anlage auf dem Dach des Funktionsgebäudes. 70 Prozent erzeugt ein Blockheizkraftwerk (BHKW) samt Spitzenlastkessel, das die Stadtwerke vorrangig mit selbst erzeugtem Biomethan aus Bitburg betreiben.

Neben der Wärme produziert das Blockheizkraftwerk auch mehr als 200.000 Kilowattstunden Strom. Das ist viel mehr, als das Nordbad jährlich benötigt. Zusätzlich erzeugt eine neue PV-Anlage auf dem Dach des Filtergebäudes durchschnittlich rund 17.000 Kilowattstunden Sonnenstrom pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund wollen die SWT in Zukunft einen eigenen sogenannten Bilanzkreis für den Strom in allen drei Trierer Schwimmbädern (Hallenbad an den Kaiserthermen sowie Nord- und Südbad) aufbauen. Der Vorteil: Wenn an einem der drei Standorte mehr Energie benötigt, als vor Ort erzeugt wird, kann die Lücke über einen der anderen Standorte bilanziell ausgeglichen werden. So wollen die Stadtwerke perspektivisch den kompletten Energiebedarf für diese wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge aus grünen Energien und in Echtzeit abdecken.

Außerdem spielt die Energieversorgung auch eine wichtige Rolle für den Badebetrieb: In der Saison 2024 möchten die Stadtwerke das Profil ihrer beiden Freibäder weiter schärfen. Im Nordbad betonen sie den sportlichen Charakter und haben wegen der nachhaltigen Energiesituation bei jedem Wetter schon in den frühen Morgenstunden geöffnet. Das Südbad hingegen möchten die SWT als Schönwetterbad flexibler öffnen und damit auch den Energieeinsatz optimieren.

Wer mehr zum Thema wissen möchte:  
[www.swt.de/nachhaltigkeit](http://www.swt.de/nachhaltigkeit)  
[kommunikation@swt.de](mailto:kommunikation@swt.de)

## Große Bühne für Jugendbuchklassiker



Mit der Familienoper „Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer“ nach Michael Ende bringt das Theater ab Samstag, 4. Mai, 16 Uhr, eine ganz besondere und selten gezeigte Version des Jugendbuchklassikers auf die große Bühne. Mit dem Philharmonischen Orchester der Stadt Trier, dem Musiktheaterensemble sowie dem Kinder- und Jugendchor ist die Oper ein großer Spaß für Kinder ab acht Jahre. In den Hauptrollen zu sehen sind Einat Aronstein als Jim und Karsten Schröter als Lukas. 2019 wurde der generationenverbindende Bestseller als heiter-poetisches Märchen vertont und an der Komischen Oper Berlin uraufgeführt. Das Theater Trier bietet als eines von wenigen Häusern überhaupt die Gelegenheit, diese farbenprächtige Familienoper zu erleben. Die weiteren Termine und Tickets gibt es unter [www.theater-trier.de](http://www.theater-trier.de). Foto: Theater

## Hilfen noch besser gebündelt

Jugendberufsagentur präsentiert neues Internetangebot mit zahlreichen Partnern

**Junge Erwachsene aus Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg, die am Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder den Beruf stehen, bekommen gebündelte Hilfe bei der Jugendberufsagentur der Region Trier (JBA), die auch vom städtischen Jugendamt unterstützt wird. Sie hat nun eine neue Internetseite mit vielen praxisnahen Hilfen.**

Das Portal [www.jba-region-trier.de](http://www.jba-region-trier.de) bietet unter anderem ein interaktives Kontaktformular, mit dem die Beratungsbedarfe der jungen Erwachsenen zwischen 14 und 26 Jahren abgefragt werden. Zudem wird die direkte Zuordnung zu einem der Angebote erleichtert.

### Barrierefreie Funktionen

Auf der Webseite werden die wichtigsten Beratungsfelder der JBA in jugendgerechter Sprache erklärt. Und es gibt einen Überblick über die Partner der Jugendberufsagentur, die in

den Schulen oder der von der Stadtverwaltung geförderten Schulsozialarbeit bei Bedarf einen direkten Kontakt zu den Jugendlichen herstellen.

Die Internetseite ist zudem mit vielen barrierefreien Funktionen ausgestattet. Es gibt die Möglichkeit, den Kontrast, die Textgröße oder die Farbgebung der Seite anzupassen. Auch gibt es die Internetseite in Leichter Sprache sowie Videos in Gebärdensprache, die sowohl die Internetseite erläutern als auch die Erklärung zur Barrierefreiheit übersetzen.

### Infos für Experten

Angesprochen werden sollen mit der neuen Internetseite der JBA junge Erwachsene, die nach Orientierung in Schule, Beruf, Ausbildung und auch bei persönlichen Problemen suchen. Dies ist unabhängig davon, ob ein Flucht- und Migrationshintergrund vorliegt. Die Internetseite bietet auch Informationen in Einfacher Sprache. Es gibt zudem eine Vorlese-

funktion für jeden Textabschnitt. Auch Fachpersonal in der Arbeit mit Jugendlichen sowie Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Ehrenamtliche oder Sprachpaten können sich über die Arbeit der JBA informieren und Hilfe bei der Kontaktaufnahme anbieten.

Die Jugendberufsagentur hat fünf Träger: die Stadt, den Landkreis Trier-

Saarburg, die beiden Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit. Das Team der regionalen JBA kann dank der engen Zusammenarbeit mit den verschiedenen Jugendämtern, der Berufs- sowie der Bürgergeldberatung eine umfassende Beratung zu verschiedenen Rechtsbereichen aus einer Hand anbieten. red



**Auf einen Blick.** Auf der Einstiegsseite der neugestalteten Homepage erhalten die Jugendlichen direkt eine kompakte Übersicht nach verschiedenen Lebenssituationen und Bedürfnissen. Abbildung: Werbeagentur Amadeus

## Strategien gegen Cyberkriminalität

Fachkräfte der Jugendarbeit im Austausch über Schutz vor digitalen Risiken

Während Jugendliche sich selbstverständlich und unbefangen in digitalen Welten bewegen, ist das für viele Erwachsene eine große Herausforderung. Im pädagogischen Kontext tauchen immer wieder Themen wie Cybermobbing, Kinderpornographie und die Verbreitung unerlaubter Inhalte auf. Ein Fachtag der regionalen AG Jugendschutz beleuchtete Chancen und Risiken der digitalen Welt auf die Entwicklung junger Menschen. Im Fokus standen konkrete Hinweise zur Beratung durch Fachkräfte. Professor

Daniel Hajok (Universität Erfurt) erforscht unter anderem, wie das Aufwachen in einer zunehmend digitalisierten Welt sich auf die Entwicklung junger Menschen auswirkt.

Eine Feststellung sei, dass Kinder und Jugendliche immer häufiger ohne den Einfluss erwachsener Bezugspersonen in der digitalen Welt unterwegs sind. Hajok warb dafür, dass Eltern und Fachkräfte junge Menschen verstärkt dabei unterstützen, den richtigen Umgang mit digitalen Angeboten zu lernen.

In seinem Vortrag „Faszinierende Cyberwelt – Chancen und Gefahren für Jugendliche“ ging Thomas Mohr (Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz) auf verschiedene Formen von Cyberkriminalität ein. Neben Kinder- und Jugendpornographie registrierte die Polizei mehr Fälle von Grooming, der Kontaktaufnahme mit Jugendlichen über das Netz. Zudem spiele Künstliche Intelligenz eine Rolle bei gefälschten Inhalten. Kinder und Jugendliche müssten für das Thema sensibilisiert werden. Er gab Tipps wie man Straftaten erkennt und richtig reagiert. Die Organisatorinnen und Organisatoren der AG Jugendschutz zeigten sich sehr zufrieden mit der Resonanz von rund 85 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Fachtags.

Die AG ist ein Zusammenschluss von Fachstellen des erzieherischen Jugendschutzes der Kreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Rhein-Hunsrück, Vulkaneifel und Birkenfeld und der Stadt Trier sowie der Polizeidirektionen Trier und Bernkastel-Wittlich. Die Veranstaltung wurde gefördert durch die Rehkids-Stiftung und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. red



**Neue Impulse.** Mitglieder der regionalen AG Jugendschutz mit den Gastreferenten Thomas Mohr (hinten Mitte) und Professor Daniel Hajok (links). Foto: Kreisverwaltung Trier-Saarburg

## BBS: Brandschutz wird erneuert

Für den ersten Bauabschnitt verschiedener sicherheitstechnischer Verbesserungen am Gebäude H der Berufsbildenden Schulen (Deutscherherrenstraße) bewilligte der Stadtrat rund 2,3 Millionen Euro. Ausgangspunkt waren zwei Gefahrverhütungsschauen durch die Berufsfeuerwehr sowie Begehungen des Gebäudes durch den Gebäudeversicherer, um mögliche Risiken, vor allem mit Blick auf den Brandschutz, zu ermitteln.

Daraus ergab sich, dass wegen diverser Mängel Umbauten zwingend nötig sind: So gibt es noch keinen zweiten unabhängigen Rettungsweg und keine Brandschutzdecken, die einen Eintritt von Feuer und Rauch in einen Raum verhindern. Zudem müssen an Fenstern und Brüstungen Absturzsicherungen installiert werden und Deckenplatten in den Fluren erneuert werden, weil sie künstliche Mineralfasern enthalten. Der erste Abschnitt der Arbeiten umfasst neben der Herstellung des zweiten Rettungswegs unter anderem die Erneuerung und Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung und den Austausch von Brandschutzklappen in der Raumluftanlage des Neubaus. Dabei geht es auch um Asbestsanierungen. red



# Für lebendige und attraktive Zentren

## Fachtagung in Trier zur Innenstadtentwicklung

Die Suche nach neuen Ansätzen zur Förderung der Multifunktionalität in Innenstädten stand im Mittelpunkt einer zweitägigen Veranstaltung in Trier. Unter dem Titel „Multifunktionalität findet Stadt“ diskutierten Experten aus verschiedenen Bereichen in der Europäischen Rechtsakademie über die Herausforderungen und Chancen, die mit einer vielseitigen Nutzung urbaner Räume einhergehen.

In einer Zeit, in der sich die Innenstädte in einem tiefgreifenden Wandel befinden, gewinnt der Begriff der Multifunktionalität zunehmend an Bedeutung. Doch was verbirgt sich hinter diesem Konzept? Welche neuen und alten Funktionen müssen entwickelt oder wiederhergestellt werden, um die Multifunktionalität zu fördern? Diese Fragen standen im Zentrum der Diskussionen, die sich auch mit dem Einfluss von Verwaltungen auf die Entwicklung sowie mit den Perspektiven der Bürgerinnen und Bürger befassten.

### Best-Practice-Beispiele

Die zweitägige Veranstaltung wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ von der Stadt Trier in Kooperation mit der Initiative „Die Stadttreter“ organisiert. Zahlreiche Vertreter aus Kommunen, Politik, Wirtschaft und von anderen Institutionen nahmen teil, um Best-Practice-Beispiele zu präsentieren und Erfahrungen auszu-

tauschen. Der für die Innenstadt zuständige Dezernent Ralf Britten eröffnete die Veranstaltung mit einem Impulsvortrag zur Entwicklung der Innenstadt. Er betonte die Bedeutung von Multifunktionalität für eine lebendige und attraktive Stadt.

### Erfolgreiche Zwischennutzungen

Die Referenten präsentierten verschiedene Themen, darunter Datenanalysen zur aktuellen Lage der Innenstädte, erfolgreiche Zwischennutzungsprojekte wie das „Kaufhof Renewal“ in Hanau, die Umnutzung der „Gläsernen Werkstatt“ in Solingen und Innenstadtentwicklung im Dialog mit der Stadtgesellschaft sowie innovative Ansätze zur Bekämpfung von Leerstand in Saarbrücken.

In einer Podiumsdiskussion wurde über die Herausforderungen und Chancen der Innenstadtentwicklung im Dialog mit der Stadtgesellschaft diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem Wohnen in der Stadt, insbesondere auf Treibern und Barrieren für die Umnutzung von Büroflächen zu Wohnraum, was in einer Podiumsdiskussion beleuchtet wurde. Teilnehmende hatten außerdem die Möglichkeit, in Workshops Konzepte für die Entwicklung ihrer Stadtflächen zu identifizieren und zu entwickeln sowie Stakeholder dafür zu gewinnen.

Eine Exkursion in die Innenstadt samt eines Besuchs der Ausstellung der Hochschule Trier zur Potenzialanalyse der Umnutzung des leerstehenden Karstadt-Gebäudes rundeten das Programm ab und boten einen praktischen Einblick in die Möglichkeiten der Innenstadtentwicklung. Die Veranstaltung bot eine wertvolle Plattform für einen interdisziplinären Austausch und die Entwicklung neuer Perspektiven für die Innenstadtentwicklung in Trier und darüber hinaus.



**Unterwegs.** Im Rahmen der Fachtagung „Multifunktionalität findet Stadt“ besuchten die Teilnehmenden die Ausstellung der Hochschule im leerstehenden Karstadt-Gebäude. Dezernent Ralf Britten eröffnet die Veranstaltung mit einem Impulsvortrag (Foto rechts).

Fotos: Bettina Wilhelm

henden Karstadt-Gebäudes rundeten das Programm ab und boten einen praktischen Einblick in die Möglichkeiten der Innenstadtentwicklung. Die Veranstaltung bot eine wertvolle Plattform für einen interdisziplinären Austausch und die Entwicklung neuer Perspektiven für die Innenstadtentwicklung in Trier und darüber hinaus.





## Auf der Drehleiter und in der Theatermaske



Beim Girls' and Boys' Day brechen Jugendliche Klischees auf und stürzen sich in ganz besondere Berufe. 20 Schülerinnen schnupperten hierbei in typische Männer- und fünf Jungen in typische Frauenberufe. Nicht nur aus Schulen in Trier, sondern auch aus Wittlich und Hermeskeil kamen die Teilnehmenden für diesen besonderen Tag zusammen. Organisiert wurde die Veranstaltung von Désirée Mieszaniec aus dem Büro des Oberbürgermeisters. Mit dabei waren unter anderem die Berufsfeuerwehr Trier und die Kita Trimmelter Hof. In der Feuerwache 2 in Ehrang durften die Schülerinnen beispielsweise eigenständig einen kleinen Brand löschen und mit der Drehleiter hoch hinaus. Doch auch im Stadttheater schnupperten die Jugendlichen in die Berufe Veranstaltungstechnikerin und Maskenbildner. Selbst angefertigte Wunden und eine Tour durch das Theater waren hier mit im Programm. In der Kita erlebten die jungen Menschen den Alltag eines Erziehers und erhielten interessante Einblicke. Am Ende des ereignisreichen Vormittags empfing OB Wolfram Leibe die Schülerinnen und Schüler im Rathaussaal und freute sich über die große Teilnehmerzahl. Fotos: Presseamt/jw

## Mit einem Clown im Museum



Mit Kindern oder Enkelkindern eine unvergessliche Zeit im Stadtmuseum verbringen – das ist möglich beim Familiennachmittag in der Ausstellung „Tell Me More“ am Sonntag, 5. Mai, von 14 bis 16.30 Uhr. Bei einer kindgerechten Familienführung entdecken die Teilnehmenden in einer Führung die Geschichten hinter den Kunstwerken und können ihre Ideen anschließend beim gemeinsamen Basteln von künstlerischen Collagen umsetzen. Die Clown-Darstellerin Martina Schmitt sorgt mit einem Auftritt in der Ausstellung für ungewohnte Perspektiven auf die Kunstwerke. Ein gemeinsamer Imbiss rundet das gemütliche Beisammensein ab. Anmeldung: 0651/718 1452 oder per Mail an [museumspaedagogik@trier.de](mailto:museumspaedagogik@trier.de). Foto: Stadtmuseum

## Musikschulen des Landes im Austausch



Die Kooperation von Musikschulen mit Ganztagschulen und das „Herrenberg“-Urteil zu den Honorarverträgen, das zuletzt für Verunsicherung sorgte, waren zwei Themen der Tagung des Landesverbands der Musikschulen in Rheinland-Pfalz (LVdM) im Trierer Bildungs- und Medienzentrum. Eröffnet wurde die Tagung, an der auch Amtsleiter Rudolf Fries, Musikschulleiterin Pia Langer, LVdM-Vorsitzender Christoph Utz und Kulturdezernent Markus Nöhl teilnahmen (hinten, v. l.), vom Cello-Ensemble der städtischen Karl-Berg-Musikschule. Foto: Musikschule

## Triki-Büro spendet 56 Schulranzen



56 Erstklässlerinnen und Erstklässler dürfen sich über einen neuen Schulranzen freuen. Als Kontaktstelle des Deutschen Kinderhilfswerks in Trier verteilte das Triki-Büro bereits zum vierten Mal Ranzen an Familien. Vertreter von zehn Einrichtungen kamen zusammen, um die Spende stellvertretend anzunehmen. Darunter waren das Walburga-Marx-Haus, die Kitas St. Michael, St. Jakobus Biewer, Christkönig, Matthias Im Schammat, Sonnengarten und St. Augustinus. Sandra Rouhi, Leiterin des Triki-Büros, bedankte sich bei den Beteiligten für ihren Einsatz. Dank eines weiteren Sponsors stehen noch zusätzliche Spenden bereit. Interessierte Familien sowie weitere Sponsoren können sich melden: 0651/718-4546 oder [mail@triki.de](mailto:mail@triki.de). Foto: PA/jw

## Abschied vom Vorzimmer



In 45 Jahren bei der Stadt hat Jutta von der Bank viele Facetten der Verwaltungsarbeit kennengelernt. Vom Schulsekretariat über das Kulturbüro bis in das Vorzimmer der Baudezernenten Andreas Ludwig und Dr. Thilo Becker (l.) führte sie ihre Laufbahn. Ein besonders lohnende Herausforderung, so erinnert sich von der Bank, war ihre Zeit bei der Landesgartenschau GmbH, wo sie von 2002 bis 2004 an der Vorbereitung und Organisation der Großveranstaltung beteiligt war. Neben Becker bedankten sich auch OB Wolfram Leibe (2. v. r.) und Personalamtsleiter Dirk Eis (r.) bei der 64-Jährigen für ihren Einsatz und verabschiedeten sie in den Ruhestand. Foto: Presseamt/kg



## Zwei Bushaltestellen verlegt

**SWT** Wegen einer Baustelle ist noch bis einschließlich Freitag, 3. Mai, in Trier-Nord die Haltestelle Franz-Georg-Straße (Richtung Avelertal) aufgehoben und an die Ersatzstation in der Schöndorfer Straße verlegt.

Noch etwas länger gilt nach Angaben der Stadtwerke eine weitere baustellenbedingte Änderung in der Innenstadt: Bis einschließlich Freitag, 31. Mai, ist an der Weberbach die Bushaltestelle Stadtbibliothek in Richtung Kaiserthermen aufgehoben und vor das Gebäude der Pax-Bank verlegt.

## Fahrradkampagne: Auftakt in Trier



Die bundesweite Auftaktveranstaltung für die Mitmachaktion Stadtradeln des Klimabündnisses geht erstmals in Trier über die Bühne.

Vom 1. bis 21. Mai können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Region Fahrradkilometer sammeln. Eine Anmeldung ist möglich unter [www.stadtradeln.de/trier](http://www.stadtradeln.de/trier).

Der Startschuss für die diesjährige Kampagne fällt am Mittwoch, 1. Mai, 10 Uhr an der Porta Nigra. Nach der Begrüßung durch Umweltstaatssekretär Michael Hauer, OB Wolfram Leibe, der Trier-Saarburger Landrat Stefan Metzendorf und Verkehrsdezernent Dr. Thilo Becker sammeln die Stadtradeln bei einer gemeinsamen Fahrt zum Zurlaubener Ufer die ersten Kilometer für ihr Konto.

# Spannende Reise durch die Geschichte

Ausblick auf Trierer Programm beim Internationalen Museumstag am 19. Mai

Zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 19. Mai, laden in Trier das Landes-, das Dom- und das Stadtmuseum, das Karl-Marx-Haus sowie die Schatzkammer der Wissenschaftlichen Bibliothek bei freiem Eintritt in ihre Häuser ein. Sie präsentieren unter dem Motto „Museen mit Freude entdecken“ ein buntes Programm mit Führungen, Workshops und Kinderaktionen für die ganze Familie. Zudem gibt es einen Überblick zu aktuellen Großprojekten.

Zu sehen sind die Dauerausstellungen in allen Häusern sowie die Sonderausstellungen „Tell me more. Bilder erzählen Geschichten“ (Stadtmuseum), und „Der Trierer Dom im Wandel – Was tut die Schnecke vor dem Altar?“ (Museum am Dom) sowie ein Infostand „Marc Aurel im Blick“ zur nächsten Landesausstellung. Sie läuft vom 15. Juni bis 23. November 2025 im Stadt- und Landesmuseum.

### Breites Themenspektrum

Das Programm im Stadtmuseum Simeonstift bietet unter anderem mehrere Kurzdurchgänge durch die aktuelle Sonderausstellung, eine Kinderführung mit Clown Martina Schmitt unter dem Motto „Manege frei für Malerei!“ sowie eine Schaurestauration mit Dimitri Scher. Auf die jüngsten Gäste wartet beim Internationalen Museumstag unter anderem ein Kreativatelier auf dem Kreuzgang des historischen Gemäu-



**Attraktion.** Bei den Führungen im Simeonstift zum Museumstag ist das große Stadtmodell in der Dauerausstellung ein fester Anlaufpunkt. Archivfoto: Stadtmuseum

ers. Dort liegt auch eine Krabbeldecke für die Kleinsten bereit. Zudem gibt es wieder eine spezielle Führung für Eltern mit Babys.

Die Schatzkammer der Wissenschaftlichen Bibliothek an der Weberbach beteiligt sich an dem Programm unter anderem mit verschie-

denen Führungen. Dabei werden unter anderem die berühmten Handschriften vorgestellt, aber auch verschiedene Bücher als Zeugnisse ihrer Zeit. Die beiden städtischen Häuser sind am Museumstag jeweils von 10 bis 17 Uhr für die Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Der Internationale Museumstag wurde 1977 vom Internationalen Museumsrat ICOM ins Leben gerufen. Seit 1992 wird er von einem jährlich wechselnden Motto begleitet. 2024 lautet es „Museen mit Freude entdecken“. Details zum Trierer Programm: [www.museumsstadt-trier.de](http://www.museumsstadt-trier.de)

## Neustart nach Corona gelungen

Seniorenbeiratsvorsitzender stellt Bilanz im Stadtrat vor

Als Vorsitzender des Seniorenbeirats präsentierte Hubert Weis in der jüngsten Stadtratssitzung eine Bilanz für das Gremium, das mit Beginn der jetzt beendeten Wahlperiode seine Arbeit aufgenommen hatte: „Zunächst wurden wir leider durch Corona ausgebremst, konnte dann aber noch einige Schwerpunkte setzen“, betonte Weis. Bei den Unterstützungsangeboten für ältere Menschen habe sich die Bewerbung bei dem Landesprogramm „Gemeindegewer plus“ für Menschen über 80, die noch zu Hause wohnen können, als absolut richtig herausgestellt. Die zwei Mitarbeiterinnen, die

nach dem Zuschlag für Trier im Frühjahr 2023 gestartet waren, würden eine großartige Arbeit leisten.

### Info-Kampagne gegen „Enkeltrick“

Ein Aufreger-Thema bei vielen älteren Menschen ist die in den letzten Jahren deutlich gestiegene Zahl an „Enkeltrick“-Betrügereien, bei denen die Senioren meist durch Anrufe mit fiktiven Schock-Nachrichten über nahe Angehörige überrumpelt und zur Zahlung hoher Beträge veranlasst werden. Hierbei setzt der Beirat auf umfassende Aufklärungs- und Informationsaktionen in Zusammenarbeit mit der Poli-

zei und der Sparkasse. Einigen Nachholbedarf sieht Weis bei dem Gesamtziel der gesellschaftlichen Teilhabe in stark digitalisierten Bereichen, wie Online-Banking. Hier setzt man auf Schulungen, wie sie etwa das Seniorbüro beim Digitalkompass anbietet. Zudem suchte der Beirat die Zusammenarbeit mit der städtischen Digitalkommission. Dabei geht es immer wieder um die Frage, wie Hürden bei städtischen Angeboten reduziert werden können. Der Beirat beschäftigte sich auch mit einer seniorenrechtlichen Stadtgestaltung. Da nicht zuletzt viele ältere Menschen unter der immer stärkeren Hitze im Sommer leiden, unterstützt man den städtischen Aktionsplan und setzt sich für mehr beschattete Flächen durch zusätzliches Grün in der Stadt ein.

### Erfolgreiche Premiere für Info-Tag

Ein Highlight der jüngsten Zeit war nach Aussage von Weis der erste Info-Tag für Senioren in Kooperation mit dem Seniorbüro sowie dem Seniorbeirat im Kreis Trier-Saarburg. „Die Resonanz auf diese Veranstaltung, für die wir rund ein Jahr Vorbereitungszeit gebraucht haben, war sowohl bei den Ausstellern als auch beim Publikum durchweg positiv“, betonte Weis. Diese Einschätzung äußerten auch verschiedene Mitglieder des Beirats in der jüngsten Sitzung des Gremiums. Es habe sich auch bewährt, dass der Beirat innerhalb der Stadtverwaltung ins Sozialdezernat „umgezogen“ ist. Zudem gibt es eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Beiräte. „Das ist eine echte Arbeitserleichterung für uns. Mit diesem Modell, zu dem auch ein eigenes Büro im Rathaus gehört, belegen wir einen Spitzenplatz in Rheinland-Pfalz“, betonte Weis.

## Anregungen werden jetzt zusammengeführt

Beirat diskutiert Entwicklung der Fußgängerzone

Die Anfang März in Kraft getretenen Neuerungen in der Trierer Fußgängerzone, die gleichzeitig erweitert und teilweise mit Pollern ausgestattet wurde, sorgen in der älteren Generation für lebhafte Diskussionen. Umstritten ist vor allem, ob die Zeitfenster für Anlieferungen in der Innenstadt zu kurz ausgefallen sind und ob durch die Gebühren für Sondergenehmigungen es sich für Pflegedienste oder Anbieter von „Essen auf Rädern“ noch rechnet, die Innenstadt anzusteuern.

Auch bei den Regelungen von Arztbesuchen sehen viele Seniorinnen und Senioren Nachbesserungsbedarf. Zudem wurden vor allem auch mit Blick auf die Radfahrer verstärkte Kontrollen durch das Ordnungsamt gefordert. Die Anregungen sollen jetzt nach Angaben von Hubert Weis, dem Vorsitzenden des Seniorenbei-

rats, gebündelt und in einem Gespräch mit Innenstadtdozernent Ralf Britten vorgestellt werden.

Vor der Debatte über die Fußgängerzone befasste sich der Beirat mit dem in jüngster Zeit sehr kontrovers diskutierten Thema Autofahren im Alter. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob auch in Deutschland ältere Menschen sich etwa ab 70 Jahre regelmäßig einem Fahrtüchtigkeitstest unterziehen müssen. Obwohl der vom Beirat eingeladene Gastreferent vom Fahrlehrerverband krankheitsbedingt absagen musste, entwickelte sich eine muntere Diskussion. Dabei waren auch kritische Töne mit Blick auf das Verhalten einiger Angehöriger der älteren Generation zu hören. Ihnen mangle es manchmal an der nötigen selbstkritischen Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und am Verantwortungsbewusstsein.

## Entlastung durch Neubau

Berichte der Psychiatrie-Besuchskommissionen

Der Stadtrat hat einstimmig die aktuellen Berichte der Besuchskommission für die Kinder- und Jugend- sowie die Erwachsenen-Psychiatrie im Klinikum Mutterhaus zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern für ihren Einsatz gedankt. Das Gremium prüft in Abständen von höchstens einem Jahr, ob in beiden Einrichtungen die Rechte der dort untergebrachten Menschen gewahrt und die gesetzlichen Auflagen eingehalten sind. Die Berichte enthalten zudem Aufschlüsse zu aktuellen Entwicklungen. So sind in der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Warte-

zeiten nach der Einweihung des Neubaus deutlich verkürzt. Steigende Zahlen gibt es bei den Einlieferungen wegen Magersüchterkrankungen, vor allem bei Mädchen.

In der Erwachsenenpsychiatrie wurden die Kapazitäten in der Institutsambulanz vervier- bis verfünffacht. Hintergrund sind Versorgungslücken, vor allem im ländlichen Bereich. So gab es iPraxisschließungen in der Eifel. Vor der Beratung im Rat hatte im Sozialausschuss Gaby Praus-Leuckefeld als Mitglied der Besuchskommission die Berichte präsentiert und sich der Debatte gestellt.



**Beratung.** Ein Kernelement des Info-Tags im März waren Stände diverser Einrichtungen. Eine Besucherin informiert sich bei Elisabeth Ruschel, Vorsitzende des Seniorbüros-Trägervereins, über Digitalkurse. Foto: PA/pe



# Roboter im Einsatz für mehr Nachhaltigkeit

## Regionalauscheid im Energie- und Technikpark

Wie können Roboter helfen, in Einklang mit der Natur zu leben und die Folgen von Umweltkatastrophen abzumildern? Antworten gibt es am Samstag, 4. Mai, beim Regionalauscheid der World Robot Olympiad (WRO) im Energie- und Technikpark (ETP) der Stadtwerke. 20 Teams haben die Chance, sich beim dem Wettbewerb unter dem Titel „Earth Allies“ auf Einladung des Kommunalen Bildungsmanagements einen Platz für das Deutschlandfinale am 14./15. Juni in Passau zu sichern.

Auf die Zuschauer warten am 4. Mai ab 12.30 Uhr bei freiem Eintritt spannende Wettbewerbe am neuen Austragungsort, dem ETP am Grüneberg. Seit 2024 sind die Trierer Stadtwerke neuer Partner des Regionalauscheid, der insgesamt schon zum vierten Mal stattfindet, und stellen auch die Wettbewerbsräume. Die WRO-Organisatoren des Gastgeberlandes des Weltfinals 2024 in der Türkei haben mit „Earth Allies“ ein

Motto für diese Saison gewählt, das aktueller nicht sein kann. Es geht um die Frage, wie Roboter die Menschen unterstützen können, in Harmonie mit der Natur zu leben.

### Weltfinale in der Türkei

In der Kategorie „RoboMission“ lösen die Kinder und Jugendlichen mit ihren selbstgebauten Robotern (Archivfoto unten: Kommunales Bildungsmanagement) je nach Altersklasse unterschiedlich schwierige Parcours passend zum aktuellen Oberthema „Earth Allies“: „Regionale Landwirtschaft“, „Grüne Stadt“ und „Naturgewalten“. Aus Trier kann sich ein Team je Altersklasse für das Deutschlandfinale im Juni in Passau qualifizieren. Dort winken Startberechtigungen zum WRO-Weltfinale in der Türkei. Insgesamt haben sich 20 Teams mit über 50 Kindern und Jugendlichen in drei Altersklassen für den aktuellen Wettbewerb angemeldet.

Die World Robot Olympiad ist ein internationaler Wettbewerb, der Kinder und Jugendliche für Naturwissenschaft und Technik begeistern soll. Die Veranstaltung in Trier ist eine von rund 50 regionalen Auscheiden im Bundesgebiet. Die Zahl der teilnehmenden Kommunen ist 2024 weiter gestiegen.

■ Weitere Infos: [www.worldrobotolympiad.de](http://www.worldrobotolympiad.de)



**Übergabe.** Zur Eröffnung des PV-Freiflächenparks kam unter anderem Staatssekretär Michael Hauer in die Eifel (Foto oben rechts, 3. v. l.). Fotomontage: SWT

# In eine nachhaltige Zukunft

## Größter Photovoltaik-Freiflächenpark in Rheinland-Pfalz eröffnet

**In Karlshausen in der Eifel wurde feierlich das größte Photovoltaik (PV)-Freiflächenprojekt in Rheinland-Pfalz eingeweiht. Mit dabei waren viele Ehrengäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, darunter OB Wolfram Leibe. Beteiligt an dem Projekt sind unter anderem die Stadtwerke Trier (SWT).**

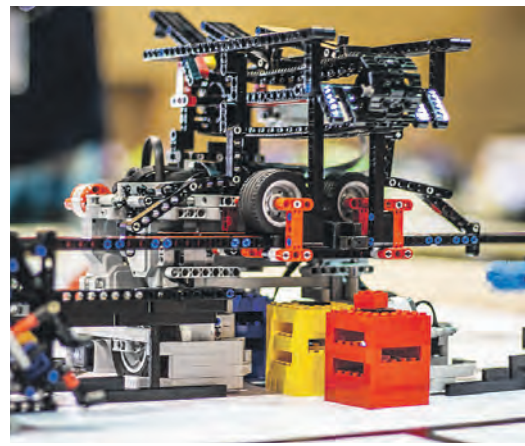


Es ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energiezukunft. Mit elf PV-Anlagen, bestehend aus insgesamt 380.000 Modulen und einer Gesamtleistung von über 200 Megawatt-Peak, leistet das Projekt einen signifikanten

Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und treibt die regionale Energiegewende voran.

Die Umsetzung lag in den Händen der eigens gegründeten Projektgesellschaft, der Solarkraftwerk Südeifel GmbH & Co. KG, an der die Enovos Renewables GmbH, die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (SWT) und die Südeifel Strom eG beteiligt sind. Für alle beteiligten Unternehmen, darunter die Sparkasse Trier, ist dieses Projekt ein Meilenstein in ihrer jeweiligen Geschichte und setzt Maßstäbe in vielen Bereichen. Der erzeugte Strom wird über eine 30 Kilometer lange Mittelspannungskabeltrasse zu einem eigens errichteten Umspann-

werk geleitet, von wo aus er ins öffentliche Netz fließt. Ein Großteil der mehr als 200 Gigawattstunden produzierten Stroms wird an die Stadtwerke und über Enovos in Form von langfristigen Verträgen an Industriekunden in Deutschland und Luxemburg geliefert. SWT-Vorstand Arndt Müller sprach von einem „für uns richtungsweisendes Projekt, weil wir uns auf diesem Weg eine große Menge an regionalem Grünstrom sichern und damit dem ersten Ziel unserer Strategie näherkommen: Bis 2030 wollen wir alle unsere Kunden – egal ob Haushalt, Gewerbe oder Industrie – mit Ökostrom aus eigenen Anlagen versorgen.“






## Debatte über Bauen ohne Barrieren

Unter dem Motto „Bauen ohne Barrieren, Wirklichkeit und Zukunft“ lädt der Beirat für die Belange behinderter Menschen zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung am Dienstag, 7. Mai, 18 Uhr, im VHS-Raum 5 im Palais Walderdorff ein. Die Veranstalter betonen: „Die Entwicklung der Architektur und Baukultur ist ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Veränderungen. Unsere Baukultur entwickelt sich in einer Dynamik, die geprägt ist von politischen, technischen und soziologischen Rahmenbedingungen.“ Vor diesem Hintergrund soll bei der Veranstaltung mit betroffenen behinderten Menschen sowie Gästen aus den Bereichen Architektur, Hochschulen und Immobilienentwicklung darüber diskutiert werden, wie gemeinsam eine Zukunft mit weniger Barrieren gestaltet werden kann. red

## Ausstellung zum Burgunderviertel

In der EGP-Bühne, dem Pavillon an der Südallee, ist noch bis Dienstag, 7. Mai, die Ausstellung „Burgunderviertel im Wandel“ mit aktuellen Baustellenimpressionen zu sehen. Danach folgt bis 13. Juni das Projekt „Frühlingserwachen“ der Caritas-Werkstätten für behinderte Menschen gGmbH. Bis 18. Juli geht es dann um das 50-jährige Jubiläum der „Schwalbennestorgel“ im Trierer Dom. red

## Fotobuch gestalten

**Veranstaltungen im Seniorenbüro:**  
 **Mittwoch, 8. Mai, 15 Uhr:** Musikerlebnisse mit Rolf Mayer: Gesang und Gitarre in der Reihe „Kulturkarussell“.

**Mittwoch, 15. Mai, 15 Uhr:** „Ist es eine große Sünde, alt geworden zu sein?“ Grundgedanken mit Franz-Josef Euteneuer.

**Donnerstag, 16. Mai, 10 Uhr** Chinesisch Kochen

Anmeldung telefonisch (0651/75566) oder per E-Mail: anmeldung@seniorenbuero-trier.de.

**Veranstaltungen im Bürgerhaus Trier-Nord (Hans Eiden Platz):**

**Montag, 6./13. Mai, 9.30 Uhr:** „Das Fotobuch selbst gestaltet – ein schönes Geburtstagsgeschenk“.

**Informationen und Anmeldung:** 0651/99498573 oder anmeldung@seniorenbuero-trier.de. red

## Klima-Anlagen für das MPG

Der Haushalts- und Personalausschuss bewilligte rund 39.000 Euro zur Anschaffung von Anlagen zur Klimatisierung von vier weiteren Unterrichtsräumen am MPG. So sollen die Folgen sommerlicher Hitze für den Unterricht abgemildert werden. red

## Mundartdichter im Demenzzentrum

Im Trierer Demenzzentrum trifft sich am Dienstag, 30. April, 15.30 Uhr, wieder der „Fischers Maathes-Buchclub“, der vom Demenzzentrum und der Stadtbücherei veranstaltet wird. Eingeladen sind Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Helmut Haag, Mundartdichter und Ehrenvizepräsident der Viezbruderschaft, widmet die Lesestunde dem Trierer Nationalgetränk, das kürzlich die Anerkennung als immaterielles Unesco-Kulturerbe bekommen hat. red

Um eine **Anmeldung** wird gebeten, per E-Mail (lesewerkraum@trier.de) oder telefonisch: 0651/4604747.

## TRIER Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren mit Gestaltungsrichtlinie

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273 und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in ihren derzeitigen Fassungen erlässt die Stadt Trier auf Beschluss des Stadtrates vom 16.04.2024 folgende Satzung:

#### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### § 1 Geltungsbereich / Gestaltungsrichtlinie

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast der Stadt Trier stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-/Landesstraßen oder Teilen davon, soweit die Stadt Trier Träger der Straßenbaulast ist. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen die nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der jeweilig gültigen Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die in den nachfolgend enthaltenen Bestimmungen über Form und Inhalt von Sondernutzungen, zulässige Sondernutzungen, Sondernutzungsausschlüsse, individuelle Festlegungen zur Nutzung der städtischen Plätze sowie konkretisierte Ausnahmen sind Regelungen zur Umsetzung der Gestaltungsrichtlinie im Geltungsbereich dieser Satzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

##### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Trier, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (vgl. § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz sowie § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz).

##### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen.
  - b) an der Stätte der Leistung befindliche Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen (mindestens 1,50 m verbleibende nutzbare Gehwegbreite). Die Anzahl ist hierbei auf einen Warenautomaten pro Geschäft beschränkt.
  - c) Pflanzkübel zu Dekorationszwecken, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden nutzbaren Gehwegbreite von mindestens 1,50 m
  - d) Stufenrampen, die zur Überbrückung von maximal einer Stufe dienen und nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen (mindestens 1,50 m verbleibende nutzbare Gehwegbreite). Stufenrampen bedürfen jedoch der Einzelfallprüfung und sind vor Errichtung mit dem Amt StadtRaum Trier abzustimmen.
  - e) das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder wurde diese bereits erteilt, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

##### § 4 Erlaubnis/ Verpflichtung des Verantwortlichen

- (1) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen über Art, Größe, Form und Gestaltung der Sondernutzung verbunden werden. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens drei Wochen, aber nicht früher als fünf Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Trier – Ordnungsamt – einzureichen. Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden. Diese Form- und Fristenformalitäten gelten nicht für Straßenkunst und -musik.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für die Gestattung der Ausübung einer Sondernutzung durch Dritte.
- (5) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (6) Nach Beendigung der Sondernutzung hat die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war.

##### § 5 Einschränkung, Versagung und Widerruf

- (1) Im Geltungsbereich der anliegenden Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen (Gestaltungsrichtlinie) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung den Vorgaben dieser Gestaltungsrichtlinie entspricht.
- (2) Die Verteilung und Verwendung von Aufklebern in Verbindung mit der Sondernutzung ist unzulässig.
- (3) Das Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
  - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,
  - c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
  - d) die Verantwortung tragende Person durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,
  - e) städtebauliche, verkehrsplanerische oder denkmalpflegerische Gründe im besonderen Maße entgegenstehen würden.
- (5) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungs-

- a) gründe im Sinne von Absatz (4) bekannt werden,
  - b) die Verantwortung tragende Person die ihm/ ihr aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c) die Verantwortung tragende Person die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/ oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
  - d) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer während des erlaubten Zeitraums durchgängig drei Monate von der Sondernutzung keinen Gebrauch gemacht hat.
  - (7) Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn stattfindende Veranstaltungen mit überwiegend öffentlichen Interesse und Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
  - (8) Sondernutzungserlaubnisse werden in der Regel nicht erteilt für
    - a) einen zweiten und weitere Werbeposten sowie Werbeposten in Verbindung mit anderen Sondernutzungen,
    - b) Bauchläden,
    - c) Verkaufsstände für Propagandisten,
    - d) Verkauf von zubereiteten Speisen und offenen Getränken für Nicht-Gastronomiebetriebe
    - e) Bar- und Sitzhocker, außerhalb gastronomisch genutzter Sondernutzungsfläche
    - f) Stehtische innerhalb des Alleenrings, außerhalb gastronomisch genutzter Sondernutzungsfläche
    - g) Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden,
    - h) Vordächer und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung über eine Tiefe von 0,75 m hinaus,
    - i) Einfriedungen sowie die Aufstellung von Speisekarten oder sonstigen Werbeträgern außerhalb der Sondernutzungsfläche,
    - j) Warenautomaten, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) fallen,
    - k) das Aufbringen von Farbe und Aufklebern auf der Straße
 Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Gestaltungsrichtlinie verwiesen. § 5 Abs. 3 und Abs. 8 d) und f) gelten nicht für Sondernutzungen zu besonderen Anlässen, z.B. Firmeneröffnungen oder -jubiläen. Abweichend von § 5 Abs. 8 a) ist ein Werbeposten in Verbindung mit Sitzgelegenheiten im Sinne von Punkt 4.4. der Gestaltungsrichtlinie zulässig.
  - (9) Sondernutzungen sollen nicht erlaubt werden, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.
  - (10) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 4 Absatz (6) entsprechend.

##### § 6 Fußgängerzone

In der Innenstadt wurde eine Fußgängerzone geschaffen; diese besteht aus

- Simeonstraße,
- Margaretengäßchen, von der südlichen Ecke des Simeonstiftplatzes bis zur Einmündung in die Simeonstraße,
- Hauptmarkt,
- Domfreihof,
- „Sieh um Dich“ bis zum Beginn des Rindertanzplatzes,
- Windstraße,
- Platz der Menschenwürde,
- Straße „Hinter dem Dom“,
- Liebfrauenstraße,
- Straße „An der Meerkatz“,
- Konstantinstraße, Teilfläche ab der Einmündung Hosenstraße in Richtung Kornmarkt, hinter der Einfahrt des Parkhauses,
- Kreuzende Fahrbahnstraße der Johann-Philipp-Straße/Konstantinstraße,
- Johann-Philipp-Straße,
- Kornmarkt,
- Am Zündel,
- Gangolfstraße,
- Stockplatz,
- Fleischstraße mit Platz am Heuschreckbrunnen,
- Jakobspitalchen,
- Nagelstraße,
- Fahrstraße,
- Jüdemerstraße, von der Einmündung Fahrstraße bis zur westlichen Ecke des Gebäudes Jüdemerstraße 28 und der östlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 20,
- Am Alten Theater,
- Straße am „Viehmarktplatz“, ab dem Ende der Wendefläche in Richtung „Am Alten Theater“,
- Straße „Viehmarktplatz“ von der Abzweigung der Straße „Am Alten Theater“, zwischen der südwestlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 1 und der südöstlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 2 (Therme am Forum) bis zur Einmündung in die Fahrstraße/ Jüdemerstraße,
- Neustraße,
- Germanstraße,
- Pfützenstraße,
- Kapuzinergasse,
- Brotstraße,
- Grabenstraße, Glockenstraße, Sternstraße,
- Jakobstraße/ Judengasse / Stockstraße, Palaststraße,
- Straße „Am Breitenstein“,
- Dietrichstraße, von der Einmündung Wilhelm-Rautenstrauch-Straße bis zur Einmündung in den Hauptmarkt,
- Teilstück der Hosenstraße, beginnend an der Einmündung der Hosenstraße in die Brotstraße bis zur südöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 3 und der nordöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 22,
- Teilstück der Jesuitenstraße, beginnend an der Einmündung der Jesuitenstraße in die Brotstraße, in östlicher Richtung verlaufend bis zum östlichen Anschluss der Begrenzungsmauer der Tiefgaragenausfahrt des Hauses Brotstraße 24 und dem südlich gelegenen Kirchengebäude,
- Teilstück neue Jakobstraße (Bereich Trevisir-Passage), von der Einmündung in die Moselstraße bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Jakobstraße 30,
- Freifläche des Simeonstiftplatzes östlich der Fahrbahn zwischen Nordallee und Kutzbachstraße
- Obere Kutzbachstraße zwischen der Fahrbahn Simeonstiftplatz und Porta-Nigra-Vorplatz einschließlich der südlichen Freifläche zwischen Fahrbahn Simeonstiftplatz, Kutzbachstraße und Margaretengäßchen.

In den genannten Straßen ist der Gemeingebrauch durch Teileinziehungsverfügung auf Fußgänger-, Rad- und Lieferverkehr beschränkt worden. Für den Lieferverkehr gilt dies jedoch nur an Werktagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Die zeitliche Beschränkung der Zulässigkeit des Radverkehrs erfolgt im Rahmen der Festlegungen in den Teileinziehungsverfügungen durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen.

##### § 7 Anliegerschutz

- (1) Innerhalb des Berings zwischen der Lorenz-Kellner-Straße, Feldstraße, Windmühlenstraße, Hieronymus-Jaegen-Straße und Langstraße im Westen, der Friedrich-Ebert-Allee, Nordallee und Theodor-Heuss-Allee im Norden, der Ostallee im Osten sowie der Kaiserstraße bis zur Einmündung der Lorenz-Kellner-Straße im Süden werden Sondernutzungserlaubnisse zu gewerblichen Zwecken lediglich an die Anlieger erteilt und zwar zur Ausübung vor ihren Geschäftslokalen. Die Ausübung der auf Dauer ausgerichteten gewerblichen Sondernutzung muss mit dem Geschäftszweig der Anliegerin/ des Anliegers in unmittelbarer Verbindung stehen. Dies gilt nicht für kurzzeitige Sondernutzungen zu besonderen Anlässen, z.B. Werbeaktionen, Firmeneröffnungen oder –jubiläen. Sondernutzungen für Terrassengastronomie können auch in direkter Nachbarschaft zum Gastronomiebetrieb erlaubt werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Telekommunikationseinrichtungen, für Einrichtungen zur Postbeförderung und für Einrichtungen der Ver- und Entsorgung.

##### II. EINZELNE SONDERNUTZUNGEN

##### § 8 Sondernutzung für Veranstaltungen auf Märkten/ Plätzen

- (1) Auf dem Platz vor der Porta Nigra (von der Simeonstraße her gesehen – gerechnet 6 m von der westlichen Bebauung) sind in der Regel nur Sondernutzungen zulässig für
  - a) religiöse Feiern,
  - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - c) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - d) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - e) jährlich wiederkehrende Veranstaltungen mit regionalen und überregionalem Interesse
  - f) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.

## Rathaus Zeitung

**Herausgeber:** STADT TRIER, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, Telefon: 0651/718-1136, Telefax: 0651/718-1138 Internet: www.trier.de, E-Mail: rathauszeitung@trier.de. **Verantwortlich:** Michael Schmitz (mic/Leitender Redakteur), Ernst Mettlach (em/stellv. Amtsleiter), Petra Lohse (pe), Björn Guthel (gut) sowie Ralph Kießling (kig) und Britta Bauchenß (bau/Online-Redaktion). **Druck, Vertrieb und Anzeigen:** LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502/9147-0, Telefax: 06502/9147-250, Anzeigenannahme: 06502/9147-222. Postbezugspreis: vierteljährlich 27,37 Euro. Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen nur über den Verlag. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Martina Drolshagen. **Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich oder bei Bedarf. Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Trierer Haushalte. Die aktuelle Ausgabe liegt außerdem im Bürgeramt, Viehmarkt, Rathaus-Eingang am Augustinerhof, der Wissenschaftlichen Bibliothek, Weberbach, der Kfz-Zulassung, Thyrsusstraße, und im Theaterfoyer, Augustinerhof, aus. **Auflage:** 58.350 Exemplare.



- (2) Auf dem Hauptmarkt (gerechnet 6 m von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für
- religiöse Feiern,
  - kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Sozialeinrichtungen, Kindergärten und Schulen sind nur zulässig im südlichen Teil der vorbeschriebenen Platzfläche (Bereich Petrusbrunnen) zu Zwecken gem. § 9 dieser Satzung
  - sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (3) Auf dem Domfreihof (gerechnet 6 m von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für
- religiöse Feiern,
  - kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
- (4) Auf dem Kornmarkt und auf der Freifläche Fleischstraße Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56, sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für
- die Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau,
  - Kulturveranstaltungen,
  - touristische Werbeaktionen,
  - sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
  - Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,

Auf der sandgeschlammten Schotterdecke der Baumpflanzfläche werden Sondernutzungen nur zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Verweilen von Veranstaltungsbesuchern und die Aufstellung einer Bühne zwischen Georgsbrunnen und Wasserrelief zugelassen.

- (5) Auf dem Viehmarkt sind Sondernutzungen in der Regel nur zulässig für:
- religiöse Feiern,
  - kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
  - sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
  - Veranstaltungen zur Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau sowie touristische Werbeaktionen.
- (6) Die Veranstaltungen müssen sich in der Art und Weise ihrer Durchführung der städtebaulichen und historischen Bedeutung sowie dem äußeren Erscheinungsbild dieser Plätze anpassen. Die Erlaubniserteilung zur Durchführung von Veranstaltungen über drei Veranstaltungstage hinaus sowie kommerzielle Veranstaltungen, deren Durchführungszeitraum parallel zum Zeitpunkt anderer traditioneller Märkte, Messen oder sonstiger traditioneller Veranstaltungen gewünscht wird, bleibt der Einzelentscheidung des Stadtvorstandes vorbehalten.
- (7) Der § 7 Absatz (1) und § 8 Absätze (1) bis (5) gelten nicht
- beim Altstadtfest
  - bei Errichtung von Verkaufsständen von Kindergärten, Schulen, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen, von Wählergruppen, Bürgerinitiativen und von gemeinnützigen, mildtätigen und sozialen Institutionen, wenn mit dem Verkaufserlös ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder soziale Ziele gefördert werden,
  - bei Darbietung bzw. Ausübung von Straßenkunst und Straßenmusik,
  - bei Verkauf von Speiseeis, Maronen, Weihnachtsschmücken, Zeitungen und Zeitschriften
- Der § 7 Absatz (1) und der § 8 Absätze (1), (2), (4) und (5) gelten nicht
- bei Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zweck der Darstellung ihrer Branche.
- (8) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben die Vorschriften der Satzung über Märkte und Messen in der Stadt Trier. Märkte auf öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich dieser Satzung sind sondernutzungsgebührenpflichtig, soweit die Marktsatzung oder ein Vertrag zur Durchführung eines Marktes keine gesonderte Entgeltregelung enthält.

#### § 9 Informations- und Verkaufsstände

- (1) Nichtgewerbliche Informations- und Verkaufsstände nach § 8 Absatz (7) Buchstabe b) werden zugelassen an den Standorten
- Simeonstraße, vor dem Gebäude Simeonstraße 13,
  - Hauptmarkt, auf der in § 8 Abs. (2) Buchstabe d) näher beschriebenen Teilfläche des Hauptmarktes,
  - Grabenstraße, am Pranger,
  - Brotstraße, Freifläche vor dem Gebäude Brotstraße 24,
  - Fahrstraße, auf der dem Viehmarktplatz zugewandten Seite des Handwerkerbrunnens,
  - Fleischstraße, Freifläche am Heuschreckbrunnen,
  - Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und
  - Fleischstraße, Einmündungsbereich der Passage zwischen den Gebäuden Fleischstraße 68-76 und 78,
  - Viehmarktplatz
- (2) Über Absatz 1 hinaus können außerhalb der Fußgängerzone an geeigneten Standorten weitere Informations- und Verkaufsstände (auch gewerblicher Art) zugelassen werden. Innerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen auf Wunsch oder mit Zustimmung gewerblicher Anlieger/innen weitere Informations- und Verkaufsstände unmittelbar vor deren Ladenlokalen zugelassen werden.
- (3) Je Standort werden für Informations- und Verkaufsstände nach den Absätzen (1) und (2) bis zu 10 m<sup>2</sup> öffentliche Straßenfläche zur Verfügung gestellt. Die Stände sind entsprechend der Vorschrift § 8 Absatz (6) zu gestalten. Getränkepavillons, Ausschank- und Imbisswagen sind nicht zugelassen. Die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten auf einer Fläche über die 10 m<sup>2</sup> Standfläche hinausgehend wird nicht erlaubt.
- (4) Die Beschränkungen des Absatzes (3) gelten nicht für den Standort Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und den Viehmarktplatz.

#### § 10 Straßenmusik/-kunst

- (1) Straßenmusik ist im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach erfolgter Antragstellung zulässig:
- in der Simeonstraße, im Bereich zwischen Blumenbeet und Moselstraße,
  - auf dem Hauptmarkt, im Bereich Dietrichstraße/ Fleischstraße,
  - in der Fleischstraße, im Bereich zwischen Kornmarkt und Durchgang zur Metzlerstraße,
  - in der Fleischstraße, im Bereich des Heuschreckbrunnens
  - in der Fahrstraße, im Bereich des Handwerkerbrunnens,
  - in der Brotstraße, Kreuzung Konstantinstraße/ Johann-Philipp-Straße,
  - in der Grabenstraße, am Pranger,
- außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 10:45 Uhr bis 13:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt.
- Straßenmusik darf längstens 45 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standplatz gewechselt werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von derselben Spielerin/ demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.
- Verstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Bei musikalischen Vorstellungen, die von einer/ einem Gewerbetreibenden in Auftrag gegeben werden, handelt es sich nicht um Straßenmusik. Für diese Art von Veranstaltungen und für musikalische Darbietungen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen liegen, bedarf es einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis und gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Landes-Immisionschutzgesetz (LImSchG).
- (2) Darbietende Straßenkunst ist im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach Anmeldung zulässig
- im Bereich der festgesetzten Fußgängerzone (vgl. § 6),
  - außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 10:45 Uhr bis 19:00 Uhr,
- (3) Gewerbliche Straßenkunst ist außer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:45 Uhr bis 19:00 Uhr nur zulässig außerhalb der Simeonstraße, zwischen Hauptmarkt

und den südlichen Grenzen der gegenüberliegenden Hausgrundstücke Simeonstraße 26 und 47.

- Die in Anspruch genommene Fläche darf eine Gesamtfläche von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (4) Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt) ist die Darbietung von Straßenmusik und -kunst auf den im Veranstaltungsbereich gelegenen Plätzen nach Absatz 1 nicht zugelassen.
- (5) Die Belange des Jugendschutzes sind zu beachten.
- (6) Die Stadt Trier behält sich vor, Straßenmusik bzw. -kunst auf den im Veranstaltungsbereich gelegenen Plätzen nach Absatz 1 nicht zugelassen.

#### § 11 Veranstaltungswerbung

- (1) Plakat- und Transparentwerbung werden zugelassen für Kultur- und Sportveranstaltungen, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Volks-, Heimat- und Weinfeste, Schülerfeten, Veranstaltungen in städt. Einrichtungen, sowie Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zweck der Darstellung ihrer Branche und für Informationsveranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.
- Eine Genehmigung ist grundsätzlich nur für Veranstaltungen möglich, die in Trier stattfinden. Im Namen und Auftrag der Stadt Trier stattfindende Veranstaltungen werden hierbei vorrangig berücksichtigt.
- In Ausnahmefällen kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Trier stattfindende Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung erteilt werden.
- (2) Veranstaltungswerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.
- (3) Plakatänderwerbung wird auf maximal 50 Plakatstände je Veranstaltung im Format DIN A1, sowie 5 Spannbänder in einer Größe von maximal 5,00 m x 1,00 m, beschränkt. Bei Veranstaltungen der Stadt Trier oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 längere Aufstellzeiten und mehr Plakate zugelassen werden.
- (4) Werbung für rein gewerbliche Veranstaltungen wird nicht zugelassen.
- (5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Trier in der jeweils aktuellen Fassung.

#### § 12 Wahlwerbung

Es findet die Wahlsichtwerbungsatzung der Stadt Trier in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### III. GEBÜHREN, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

##### § 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.10.1996 in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 16 Absatz 3 erstattet werden.
- (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 4 Absatz (3) verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 v. H. der regulären Verwaltungsgebühr.

##### § 14 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die mögliche Festsetzung eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Inanspruchnahme der Straße bemessen. Sie werden fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Erlaubnis- bzw. des Gebührenbescheides; die Folgegebühren für voraussichtlich längerfristige Erlaubnisse (mehr als ein Jahr) sind jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. zu dem jahreszeitlich festgelegten Nutzungsbeginn zu zahlen.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt. Angefangene Quadratmeter werden bei der Berechnung der Gebühren auf volle Quadratmeter aufgerundet. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent Beträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Die Gebühren werden entsprechend der monatlichen Inanspruchnahme erhoben, wobei jeder angefangene Monat in voller Höhe berechnet wird.
- (5) Tagesgebühren werden auch für angefangene Tage voll berechnet.

##### § 15 Gebührenschuldner/ in

Gebührenschuldner/ in ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschuldner/ in ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

##### § 16 Entstehung, Fälligkeit und Erlass von Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,
  - bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
  - bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 a) und c) werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 01. Januar des jeweiligen Jahres.
- (3) Wird eine Sondernutzung von der Inhaberin/ vom Inhaber der Erlaubnis vorzeitig aufgegeben oder wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die von der Gebührenschuldnerin/ vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht im Falle der Vorauszahlung ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für die nicht genutzten vollen Monate bzw. Jahre; § 14 Abs. (4) findet entsprechende Anwendung; Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

##### § 17 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
- religiöse Feiern,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
  - Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
  - Informationsveranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und deren Bewerbung nach § 11 Abs. (1)
  - Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
  - Veranstaltungen, bei denen die Stadt Trier selbst Veranstalter ist,
  - die Darbietung von Straßenmusik und Ausübung darstellender und gestaltender Straßenkunst
  - die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Sondernutzungen
  - erlaubnispflichtige Rampen im Sinne der Gestaltungsrichtlinie zur Herstellung der Barrierefreiheit
  - Sitzgelegenheiten im Sinne von Punkt 4.4 der Gestaltungsrichtlinie
- (2) Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden
- die Eigentümers der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
  - die Erbauberechtigten bezüglich der mit dem Erbaurecht belasteten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In besonderen Fällen können öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen vom Gebührentarif zulässig. Niedrigere Gebühren als im Tarif vorgesehen können vereinbart werden, wenn die Stadt Trier im Einzelfall ein erhebliches Interesse an der Ausübung dieser Sondernutzung hat.
- (4) Von der Befreiung der Sondernutzungsgebühr unberührt ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Landesgebührengesetz und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

##### § 18 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt Trier von allen Ansprüchen Dritter frei.

Fortsetzung Seite 12

## WordPress für Einsteiger



### Ernährung/Bewegung/Gesundheit:

■ Gesundheitsvorsorge durch Gymnastik, ab 2. Mai, donnerstags, 10 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Paulinstraße, Raum V 4.

■ Taiji mit dem Fitnessstab, ab 7. Mai, dienstags, 10 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Paulinstraße, Raum V 4.

■ „Gesundheit und Harmonie aus dem Kochtopf“, Dienstag, 7. Mai, 18.30 Uhr, Schulungsküche der Medard-Förderschule in Trier-Süd.

■ „Sommerweine – Feine Weine zum Feiern und Genießen“, Dienstag, 7. Mai, 19 Uhr, Beletage im Palais Walderdorff, Domfreihof.

### Vorträge/Gesellschaft:

■ „Zeitenwende im Indopazifik: Der Kollisionskurs zwischen China und den USA“, Onlinevortrag mit dem Journalisten Matthias Nass, Donnerstag, 2. Mai, 19.30 Uhr.

### Kreatives Gestalten:

■ Kreatives Nähen: Taschen nach individuellem Entwurf, ab 2. Mai, donnerstags, 18 Uhr, Nähraum der Berufsbildenden Schule EHS.

■ Kreatives Nähen ohne Vorkenntnisse, ab 6. Mai, montags, 18 Uhr, Nähraum der Berufsbildenden Schule EHS.

### EDV:

■ Webseite erstellen – WordPress für Einsteiger, Samstag, 4., und Sonntag, 5. Mai, jeweils 9 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106. red

■ Weitere Informationen und Kursbuchung: [www.vhs-trier.de](http://www.vhs-trier.de).

## Blitzschutz für die Kita in Biewer

Die Stadtverwaltung beteiligt sich nach dem einmütigen Votum des Dezernatsausschusses II mit rund 10.600 Euro an der Anschaffung einer Blitzschutzanlage für die katholische Kita St. Jakobus in Biewer. Die Gesamtkosten des Projekts liegen bei rund 16.300 Euro. red

## Aktuelle Ausstellung zum Frauenhaus



Vom 2. bis 31. Mai ist in der Hauptstelle der Sparkasse in der

Theodor-Heuss-Allee die Fotoausstellung „Freiheit kann man lernen“ des Frauenhauses Trier zu sehen. Frauen, die mit ihren Kindern dort Schutz suchen, stehen an einem Wendepunkt: Sie haben entschieden, dass das Leben, das sie geführt haben, weder für sie noch ihre Kinder gut und sicher ist. Nach der Flucht können sie sich neu orientieren, müssen allein entscheiden und die Verantwortung für ihr Leben und das ihrer Kinder übernehmen. Eine betroffene Frau sagte kurz vor ihrem Auszug aus dem Frauenhaus: „Freiheit kann man lernen!“ Daraus entwickelte sich die Idee, dass Frauen auf Fotos darstellen können, was für sie Freiheit bedeutet.

So sind beeindruckende, ganz unterschiedliche Aufnahmen entstanden. Die Fotoserie der Ausstellung zeigt Frauen, die sich nicht mehr verstecken wollen. Dr. Peter Späth, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Trier, würdigt das Projekt: „Die wertvolle und wichtige Arbeit des Frauenhauses unterstützen wir regelmäßig. Alle Menschen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt und Diskriminierung. Wir freuen uns sehr, die Fotoausstellung ‚Freiheit kann man lernen‘ des Frauenhauses Trier präsentieren zu dürfen.“ red



## Sport-Zuschüsse freigeben

Der Dezernatsausschuss II billigte in seiner letzten Sitzung vor der Kommunalwahl knapp 264.000 Euro, die zahlreichen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Sportsektor für dieses Jahr zur Verfügung gestellt werden. Größter Einzelposten auf der Liste sind rund 100.000 Euro als Betriebskostenzuschuss für die Postsporthalle, gefolgt von etwa 45.000 Euro für laufende Projekte, darunter Vereinsjubiläen, Schulsportwochen, Sanierungen an vereinseigenen Sportanlagen sowie diverse Veranstaltungen. Ein weiterer Posten sind knapp 26.000 Euro zur Förderung des Jugendsports.

Mit einem weiteren Beschluss gab der Ausschuss außerdem rund 17.600 Euro für vier kleinere Bauprojekte von Turn- und Sportvereinen frei. Dabei geht es um die Dachsanierung des Vereinshauses bei der DJK St. Matthias, die Pflasterung des Vorplatzes vor den Bootshallen der Rudergesellschaft Trier sowie neue Zäune an der Zufahrt zum Gelände der BSC Cardinals und am Kunstrasenspielfeld des TSC Pfalzel.

## Museumsdetektive wieder vor Ort

**Das Stadtmuseum weist auf verschiedene Kurse für Kinder und Jugendliche in den nächsten Wochen hin:**

**Freitag, 3./10. Mai, 15.30 bis 17 Uhr:** „Museumsdetektive: Natur und Tiere“, kreatives Suchspiel für Kinder ab sechs Jahren. Unter fachkundiger Anleitung durch pädagogisch geschultes Personal erobern die Kinder auf aktive Weise das Stadtmuseum und Stück für Stück die wunderbare Welt von Kunst und Kultur. Die Kurse finden als vierteilige Einheiten statt und bestehen jeweils aus einem Suchspiel im Museum und einem praktischen Kreativ-Teil.

**Mittwoch und Donnerstag, 22./23. Mai, jeweils 10 bis 12 Uhr:** „Fake or Real?“, Ferienworkshop zu historischen Bildern und Ereignissen für Jugendliche ab zwölf Jahre. „Fake News“ von echten Nachrichtenquellen zu unterscheiden, ist heute wichtiger denn je. In einem zweitägigen Ferienworkshop lernen Jugendliche anhand von Originalquellen, wie Geschichte geschrieben wird, und woran man Falschinformationen erkennt. Altersgerecht und kurzweilig lernen die Teilnehmenden von den Experten des Stadtmuseums, des Stadtarchivs und der Wissenschaftlichen Bibliothek, wie man den Blick für das Wesentliche schärft.

**Weitere Informationen** und Anmeldung für diese Veranstaltungen: [museumpaedagogik@trier.de](mailto:museumpaedagogik@trier.de) oder 0651/718-1452.

## Zuschuss für IT-Modernisierung

Die Kosten für die Umsetzung des Digitalpakts mit der Modernisierung der IT-Infrastruktur in der Nelson-Mandela-Realschule in Trier-Süd steigen um knapp 130.000 auf jetzt gut 506.000 Euro. Der Stadtrat billigte jetzt die zusätzlichen Gelder. Hauptgrund sind Verzögerungen bei der ersten Ausschreibung, auch im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel. Das führte dann auch dazu, dass nach der Verzögerung deutlich gestiegenen Baupreise zu zahlen waren. Das sehr umfangreiche IT-Projekt wird sukzessive seit 2000 umgesetzt und soll in diesem Jahr abgeschlossen werden.

## TRIER Amtliche Bekanntmachungen

(2) Der/ die Antragstellende bzw. die für die Sondernutzung verantwortliche Person hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

### § 19 Anwendung anderer Gesetze, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten ferner die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz bezeichneten Vorschriften.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Landesstraßengesetzes (LStrG) und dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Sondernutzungserlaubnis oder deren Auflagen zuwiderhandelt oder Sondernutzung ohne straßenrechtliche Erlaubnis ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. a Nr. 5., 6. und 7. LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 18. März 1988, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.01.2022, außer Kraft.

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

**Anlage:**  
Gebührenverzeichnis  
Gestaltungsrichtlinie

### ANLAGE

zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren

### Gebührenverzeichnis

#### 1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten in der jeweils aktuellen Fassung finden entsprechende Anwendung.

#### 2. Sondernutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für die Benutzenden, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung.

Zur Differenzierung und Darstellung der Bedeutung der Straßen, Wege und Plätze wird der Geltungsbereich der Satzung zur Ermittlung der Sondernutzungsgebühren in vier Zonen gegliedert.

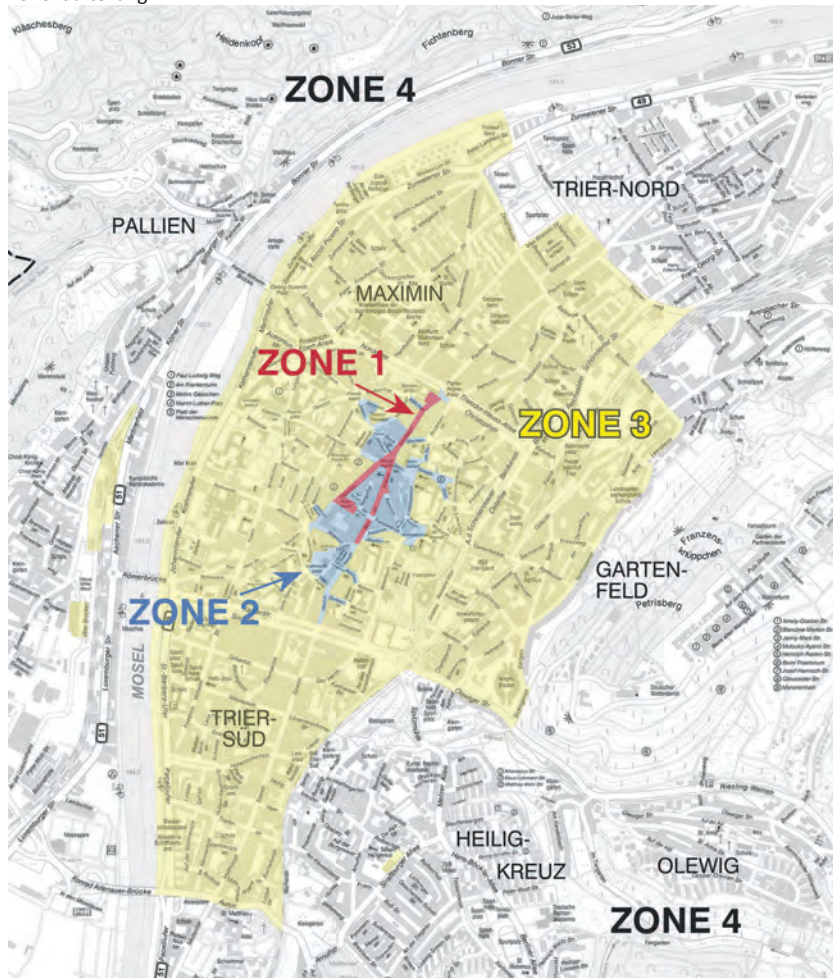
- Die **Zone 1** umfasst den Kernbereich der Fußgängerzone mit
- Simeonstraße,
  - Hauptmarkt,
  - Fleischstraße von der südlichen Gebäudekante Fleischstraße 56-60 bis Hauptmarkt,
  - Kornmarkt und Fußgängerzone Johann-Philipp-Straße im Einmündungsbereich Kornmarkt bis in Höhe östliche Gebäudekante Kornmarkt 11,
  - Brotstraße,
  - Grabenstraße sowie den
  - Porta-Nigra-Vorplatz zwischen Simeonstraße und Porta-Nigra (§ 8 Abs. 1)
- Die **Zone 2** umfasst alle anderen Bereiche der Fußgängerzone sowie die Freifläche am Porta-Nigra-Platz, zwischen Simeonstraße und Rindertanzstraße, und
- den Konstantinplatz (Basilika-Vorplatz),
  - die Platzfläche zwischen Mosel- und Jakobstraße,
  - den Viehmarktplatz, die Viehmarktstraße und die Straße Viehmarktplatz,
  - Grundstück Moselstraße 8 (ehemaliger Pferdemarkt).

Die **Zone 3** wird umgrenzt vom rechten Moselufer zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Peter-Lambert-Straße, der Peter-Lambert-Straße zwischen Mosel und Zurmaiener Straße, der Zeughausstraße, der Max-Brands-Straße, der südwestlichen Grenze des Hauptfriedhofes zwischen Max-Brands-Straße und Gärtnerstraße, des Verbindungsweges Gärtnerstraße - Herzogenbuscher Straße, des Wasserweges, der Avelsbacher Straße bis zur Bahnunterführung, der Eisenbahnstrecke Koblenz-Trier-Perl, der Schönbornstraße zwischen Eisenbahnunterführung und Domänenstraße, der Straße Zum Schlosspark zwischen Domänenstraße und Leanderstraße, der Leanderstraße, der Maximiner Acht zwischen Leanderstraße und Kurfürstenstraße, der Kurfürstenstraße, der Bergstraße zwischen Kurfürstenstraße und Sickingenstraße, der Sickingenstraße, der Olewiger Straße zwischen Sickingenstraße und Eisenbahnstrecke Trier-Perl, der Eisenbahnstrecke Trier-Perl bis zur Aulstraße, der Aulstraße bis Auffahrt Konrad-Adenauer-Brücke,

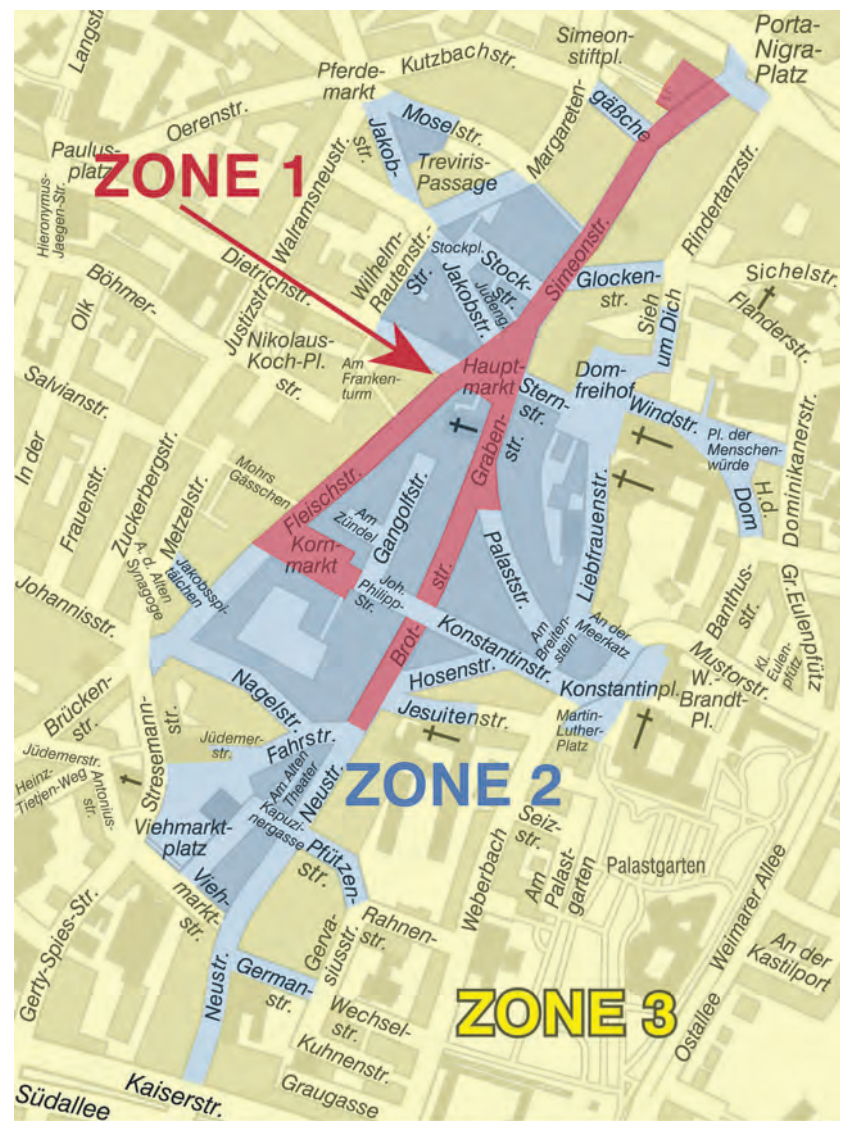
Soweit nicht bereits umfasst, erstreckt sich die Zone 3 auch auf die Flächen, die sich in unmittelbarer Nähe der Nahversorgungszentren der Nebenzentren mit stadtteilübergreifender Nahversorgungsfunktion:

- Tarforst (Kohlenstraße),
  - Trier-West,
  - Feyen/Weismark,
  - Ehrang
- und der Nahversorgungszentren mit umfassender Stadtteilversorgung:
- Alt-Heiligkreuz,
  - Euren,
  - Neu-Kürenz/Gartenfeld/ Petrisberg

befinden.  
Die **Zone 4** umfasst den übrigen Stadtbereich.  
Zonenaufteilung



Innenstadt



Nahversorgungszentren

### Tarforst



### Neu-Kürenz



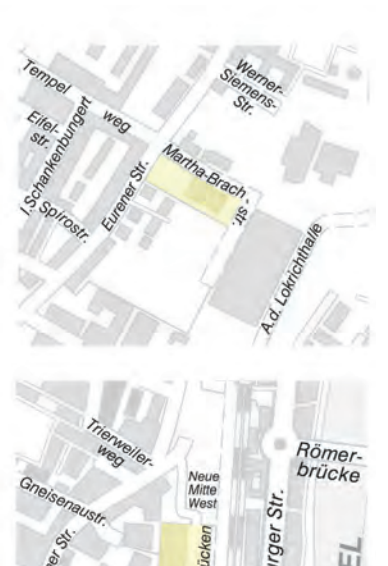
### Feyen



### Alt-Heiligkreuz



### Trier-West



### Ehrang





Gebührenverzeichnis					
Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			
		Zone 1 in €	Zone 2 in €	Zone 3 in €	Zone 4 in €
1	<b>Aufstellen von Gegenständen</b>				
1.1	Auslagen, Schaukästen, und ähnliche ähnliche Einrichtungen innerhalb einer Höhe von 4,00 m für die beanspruchte Fläche monatlich	12,50	10,00	6,50	3,00
1.2	Werbbeständer/ Werbeträger Kundenstopper, monatlich	25,00	20,00	15,00	10,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Standort	./.	270,00	245,00	185,00
1.4	Automaten und sonstige Verkaufsflächen mit oder ohne Ständer oder Wagen, je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche Monatlich	27,00	22,10	14,70	7,40
1.5	Bauzäune, Gerüste, Baubuden, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Baustofflagerungen, für die beanspruchte Fläche je m <sup>2</sup> monatlich	5,00	4,50	3,50	3,00
2	<b>Bewirtung</b>				
	Gastronomische Nutzung, je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche monatlich	12,50	10,00	6,50	3,00
3	<b>Veranstaltungen</b>				
3.1	Platz vor der Porta Nigra, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche ca. 850 m <sup>2</sup> )	785,00	./.	./.	./.
3.2	Nordallee im Bereich der Porta Nigra, je Veranstaltungstag (nur in Verbindung mit Gebührensatz 2.2 - Veranstaltungsfläche ca. 700 m <sup>2</sup> )	430,00	./.	./.	./.
3.3	Domfreihof, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 3.000 m <sup>2</sup> )	./.	1.840,00	./.	./.
	½ der Platzfläche bis ca. 1.500 m <sup>2</sup> Gesamtfläche ¼ der Platzfläche, bis ca. 750 m <sup>2</sup>	./.	920,00	./.	./.
		./.	460,00	./.	./.
3.4	Kornmarkt, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 375 m <sup>2</sup> )	350,00	./.	./.	./.
3.5	Kornmarkt, Höhe Fleischstraße, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 120 m <sup>2</sup> )	110,00	./.	./.	./.
3.6	Viehmarkt, je angefangene 100 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, je Veranstaltungstag	./.	60,00	./.	./.
4	<b>Werbung</b>				
4.1	Veranstaltungswerbung pro Plakattafel je Tag pro Spannband je Tag pro Großtafel je Tag	./.	./.	0,30	0,30
		./.	./.	3,10	3,10
		./.	./.	6,20	6,20
5	<b>Parken</b>				
	Beanspruchung monetär bewirtschafteter öffentlicher Parkplätze, je Parkplatz und Werktag in der Parkgebührenzone 1 in der Parkgebührenzone 2	./.	./.	15,00	15,00
		./.	./.	7,50	7,50
6	<b>Sonstiges</b>				
	Für Sondernutzungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Kosten bestimmt sind; sind die Kosten für solche sonstigen Sondernutzungen in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben. jährlich	30,00 bis 3.000,00	30,00 bis 3.000,00	30,00 bis 3.000,00	30,00 bis 3.000,00

Gültig ab 01.05.2024

Gestaltungsrichtlinie – Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen in der Stadt Trier

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Aufgabe und Bedeutung einer Gestaltungsrichtlinie
    2. Anwendung der Gestaltungsrichtlinie
      - 2.1. Übergangsvorschriften
      3. Geltungsbereich
      4. Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen
        - 4.1. Warenauslagen
        - 4.2. Werbbeständer/ Werbeträger / Kundenstopper
        - 4.3. Gastronomie und Ausschankmöblierung
        - 4.4. Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum vor Geschäften des Einzelhandels, Ladenhandwerks und Dienstleistern
        - 4.5. Sonnenschutzvorrichtungen – Überdachung/ Markisen
        - 4.6. Begrünungs- und Trennelemente
        - 4.7. Bodenbeläge, Podeste, Rampen
        - 4.8. Plakat-/ Bannerwerbung
        - 4.9. Sondergegenstände und Sonderformen
      5. Befreiung
2. **Aufgabe und Bedeutung einer Gestaltungsrichtlinie**

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedem, soweit es der Zweckbestimmung und den Verkehrsvorschriften entspricht, gestattet („Gemeingebrauch“). Die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen, wie u.a. Warenauslagen und gastronomische Nutzung, werden als Sondernutzungen bezeichnet und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Sondernutzungseinrichtungen können einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Bereicherung des öffentlichen Stadtraumes leisten, wenn Sie hohen qualitativen Ansprüchen entsprechen. Die Stadt Trier zeichnet sich als älteste Stadt Deutschlands durch ein hohes Maß an historischer Bausubstanz aus, die durch private Sondernutzungen im öffentlichen Raum in der Gestaltung und in der Benutzbarkeit wesentlich mitgeprägt wird. Die Identität der Innenstadt, deren Gestalt und die Erlebbarkeit des öffentlichen Raums, kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne, raumgreifende und dominierende Elemente das Stadtbild beeinträchtigen und in ihrer Gestalt, Häufung und Größe das Gesamtbild störend beeinflussen. Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Stadt Trier wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist. Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikte begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden. Hierbei beachtet die Stadt Trier das Erfordernis des straßenrechtlichen Bezugs der Regelungen einer Sondernutzungssatzung. Einen solchen straßenrechtlichen Bezug haben auch städtebauliche Gesichtspunkte, die sich auf die konkrete städtebaulich gewünschte Gestaltung besonders schützenswerte Bereiche. Daher können Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungs-konzeptes wie die Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes oder eines Kulturdenkmals und Ähnliches auch Regelungsgegenstand einer Sondernutzungssatzung bzw. einer Gestaltungsrichtlinie sein. Die Trierer Innenstadt ist ein besonders schützenswerter Bereich, handelt es sich doch um den historisch gewachsenen Kern der ältesten Stadt Deutschlands. Sie ist gleichsam das Aushängeschild der Stadt Trier. Besonders hervorzuheben ist zudem noch einmal der Kernbereich der Innenstadt im Umfeld der Bauten der Welterbestätte und der zentralen Plätze. Für diese werden ergänzend besondere Bestimmungen in der vorliegenden Richtlinie getroffen, welche die Gestaltungsvorstellungen der Stadt Trier für diese Bereiche konkretisieren. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs und der Barrierefreiheit auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden. Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.
2. **Anwendung der Gestaltungsrichtlinie**

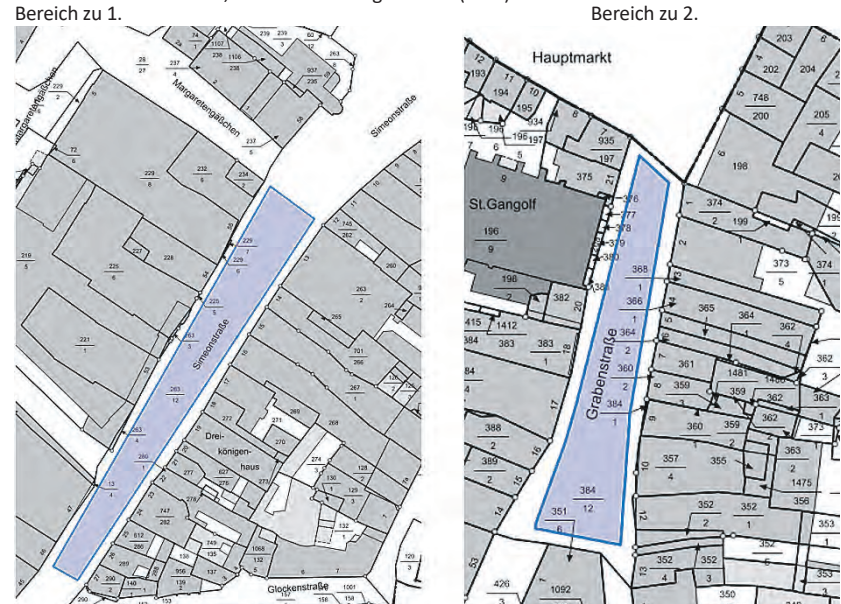
Diese Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der vom Stadtrat am 16.04.2024 beschlossenen Sondernutzungssatzung und findet ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen Anwendung.

Von der Richtlinie erfasst werden Sondernutzungsgegenstände für eine dauerhafte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes durch gewerbliche oder private Nutzerinnen und Nutzer. Temporäre Sondernutzungseinrichtungen, z.B. für Aktionen, Stadtfeste, Märkte, Messen usw., werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Richtlinien betreffen ausschließlich gestalterische Aspekte der Sondernutzungsgegenstände und gilt vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange der Stadt Trier oder des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz. Bei der Erteilung von neuen Sondernutzungserlaubnissen sind diese Richtlinien einzuhalten. Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn abschließend festgestellt wurde, dass diese Richtlinien eingehalten werden. In Einzelfällen kann hierzu die Beteiligung weiterer Fachämter erforderlich sein. Die Aufstellung der Gegenstände darf erst nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Die Anschaffung der Gegenstände durch die Gewerbetreibenden ist daher erst nach Erhalt der Erlaubnis sinnvoll.

**2.1. Übergangsvorschriften**  
Bei Sondernutzungsgegenständen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden und diesen Richtlinien nicht entsprechen, kann die Stadtverwaltung verlangen, dass diese innerhalb von sechs Wochen nach deren Feststellung entfernt werden. Bisher genehmigte Sondernutzungsgegenstände älterer Sondernutzungserlaubnisse, die vor in Kraft treten der Änderung erteilt wurden und von dieser Richtlinie abweichen, sind bis zum 31.12.2025 zu entfernen. Für Werbbeständer, Werbeträger bzw. Kundenstopper gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls kann diese im Einzelfall verlängert werden.

**3. Geltungsbereich**  
Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Gebiet der Stadt Trier. Die Richtlinie ist innerhalb dieses Geltungsbereiches nur anzuwenden auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die im Eigentum der Stadt Trier stehen oder als Straßen- oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind. Der Geltungsbereich ist in vier Zonen eingeteilt, analog zur denen der Ermittlung der Sondernutzungsgebühren. Die Sondernutzung ist in den Bereichen

1. Simeonstrasse; Bereich Margaretenäßchen bis Glockenstraße
  2. Grabenstrasse; Bereich Pranger bis Hauptmarkt
- durch beidseitiges Abrücken um ein Maß von 2,0 m von der Gebäudefront auszuüben, wobei eine Durchgangsbreite von mindestens 8,0 m in Zweirichtungsstraßen (Nr. 1) und mindestens 5,0 m in Einrichtungsstraßen (Nr. 2) einzuhalten ist.



Damit wird der Barrierefreiheit entlang den Gebäude-/ Schaufensterfronten in Umsetzung des Mobilitätskonzeptes 2025 der Stadt Trier Rechnung getragen. Im Bereich der Fußgängerzonen können Sondernutzungen in der Tiefe bis zur Verbindungslinie zwischen den Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Terrassengastronomie.

**4. Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen**  
In die Sondernutzungserlaubnis werden Auflagen und Bedingungen über Art, Größe, Form und Gestaltung der Sondernutzung aufgenommen. Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte bleiben von der Richtlinie unberührt.

**4.1. Warenauslagen**  
Als Warenauslage gelten alle auf dem Boden stehenden selbsttragenden, mobilen Elemente (z. Bsp. Warentische, -ständer, -automaten, -regale, Schaukästen, Vitrinen), die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen. In den Zonen 1 und 2 ist die Präsentation von Waren auf Paletten, in Kartons und in Gitterboxen nicht zulässig. Es darf nur ein Typ bezüglich Form, Material, Größe und Farbe von Warenauslagen bei gleichartig gerichtetem Warenangebot pro Betrieb aufgestellt werden, die ein hochwertiges und ansprechendes Erscheinungsbild vermitteln. Als notwendige Durchgangsbreite sind mindestens 5,0 m in Einrichtungsstraßen und mindestens 8,0 m in Zweirichtungsstraßen frei zu halten. In Ausnahmefällen ist in besonders schmalen Straßen (z. Bsp. Neustraße und Nagelstraße) mit einer Gesamtbreite von unter 7,0 m eine Durchgangsbreite von mindestens 3,5 m einzuhalten. Im Bereich der Fußgängerzone können Warenauslagen in der Tiefe bis zur Verbindungslinie zwischen den Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe. Die zulässige Gesamthöhe von Warenständern und Auslagen beträgt 1,30 m. Ausnahmen sind bei Warenständern für Zeitungs- und Postkartenständer möglich, wenn aus stadtgestalterischer Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Gesamthöhe von 1,80 m darf jedoch auch hierbei nicht überschritten werden. Bei Blumen- und Pflanzanlagen beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe 1,50 m. Das Aufstellen von Waren- und Getränkeautomaten, mit Ausnahme der in § 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Sondernutzungssatzung genannten, wird in der Regel nicht erlaubt.

**4.2. Werbbeständer/ Werbeträger/ Kundenstopper**  
Als Werbbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobile Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Um einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Werbbeständer entgegen zu wirken, wird die zulässige Anzahl auf einen Werbbeständer pro Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb bzw. für Betriebe des Ladenhandwerks und des Dienstleistungs-gewerbes beschränkt. Werbbeständer dürfen nur direkt an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Bei einer maximalen zulässigen Abmessung der Präsentationsfläche von 1 m<sup>2</sup> darf die Gesamthöhe des Werbbeständers, vom Boden gemessen, von 1,20 m nicht überschritten werden. Das Maß der Aufstellfläche ist auf 1 m<sup>2</sup> begrenzt. Im Bereich der Fußgängerzone können Werbeträger in der Tiefe bis zur Verbindungslinie zwischen den Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe. Werbbeständer benachbarter Gewerbeeinheiten sind in ihrer Anordnung möglichst aufeinander und mit den öffentlichen Möblierungselementen (Bänke, Abfallbehälter, Laternenmasten etc.) abzustimmen, d. h. in einer Flucht aufzustellen. Werbbeständer müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Auf Gehwegen muss eine nutzbare Restbreite von mind. 1,50 m für die Allgemeinheit verbleiben und in der Fußgängerzone ist der zentrale mittlere Straßenbereich freizuhalten. Bei zurückgesetzten Liegenschaften (Hinterhof-Läden) oder Geschäften in oberen Stockwerken erfolgt die Aufstellung des Werbbeständers, Werbeträgers oder Kundenstoppers analog den vorgenannten Festsetzungen an der Liegenschaft, die direkt am öffentlichen Gehweg liegt. Weitere Auf- oder Anbauten sind an dem Werbeträger grundsätzlich nicht erlaubt. Das Verankern oder Anketten von mobilen Werbeträgern ist unzulässig. Die Träger sind ausschließlich in einer zurückhaltenden Farbgebung zu gestalten (keine grellen/leuchtenden Farben). Dabei sind ausschließlich dezente Naturtönen zu verwenden: helles bis dunkles Beige, Grau oder Brauntöne der Farbgruppe 8, DB 703 sowie Schwarz. Digitale sich bewegende, blinkende, mit Farbänderungen, mit wechselnden Schriftzeichen oder mit beweglichen Bildern/ Filmen oder mit sonstiger Elektrifizierung ausgestattete Werbbeständer, Werbeträger bzw. Kundenstopper sind unzulässig. Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Fortsetzung Seite 14

**Brandschutz deutlich verbessert**

Die Kosten für Verbesserungen des Brandschutzes am Gebäude der Berufsbildenden Schule für Wirtschaft steigen um gut 1,5 auf rund 2,4 Millionen Euro. Der Stadtrat stellte jetzt die zusätzlich benötigten Gelder zur Verfügung. Die Kostensteigerungen hängen damit zusammen, dass erst bei der Öffnung von Flurdecken im Rahmen der Bauarbeiten brennbare Materialien in den Rohrleitungen festgestellt wurden. Daraufhin forderte die Berufsfeuerwehr ein Brandschutzgutachten, aus dem sich zusätzliche Anforderungen ergaben, die in der ursprünglichen Planung nicht enthalten waren und zu der erheblichen Kostensteigerung führten. Dabei geht es unter anderem um eine flächendeckende Brandmeldeanlage, neue Schutzdecken in fünf Geschossen, die Um- und Nachrüstung von Brand- und Rauchschutztüren sowie die Schaffung eines neuen Notausgangs. Dafür muss die Betonaußenwand aufgeschnitten und ein neuer Rettungsweg hergestellt werden. Dazu ist unter anderem der Einbau von Stützwänden erforderlich. red

**Festival wirbt mit eigener Roadshow**

In knapp drei Monaten wird das Moselmusikfestival 2024 eröffnet. Zur Einstimmung lädt das Festival zu fünf „Roadshows“ in der Region Trier-Saarburg ein. Das Publikum erwartet bei freiem Eintritt eine exklusive Festivalprogramm-Einführung von Intendant Tobias Scharfenberger mit ersten Hör- und Videoeindrücken inklusive Begrüßungsgetränk und Hintergrundinfos zu den diesjährigen Ensembles und Spielstätten. Der Trierer Termin beginnt am Mittwoch, 19. Juni, 19 Uhr, im Broadway-Kino, Paulinstraße. Das Festivalteam bittet Interessierte um eine Voranmeldung per E-Mail an info@moselmusikfestival.de oder telefonisch: 06531/500095.

Das Programm 2024 bietet über 40 Konzerte unter dem Motto „freiheit ist nur in dem reich der träume...“, einem Zitat von Friedrich Schiller. Das größte und älteste Musikfestival seiner Art in Rheinland-Pfalz präsentiert ein buntes Programm aus Klassik, Jazz, Folk, Elektronik, Literatur, Film- und Weltmusik. Zudem sind „Weinklänge“ auf ausgewählten Weingütern der Region sowie kulinarische Konzerte mit Essen und Musik in der Reihe „Klanggenuss“ zu erleben. Vom 12. Juli bis 3. Oktober ist das Festival an über 30 Spielorten entlang der Mosel zu Gast. 38 Veranstaltungen finden in Deutschland und vier in Luxemburg statt. Letztere werden von der im Frühjahr 2023 gegründeten moselmusikfestival asbl, dem Partnerfestival auf luxemburgischer Seite, ausgerichtet. red

Das Publikum erwartet bei freiem Eintritt eine exklusive Festivalprogramm-Einführung von Intendant Tobias Scharfenberger mit ersten Hör- und Videoeindrücken inklusive Begrüßungsgetränk und Hintergrundinfos zu den diesjährigen Ensembles und Spielstätten. Der Trierer Termin beginnt am Mittwoch, 19. Juni, 19 Uhr, im Broadway-Kino, Paulinstraße. Das Festivalteam bittet Interessierte um eine Voranmeldung per E-Mail an info@moselmusikfestival.de oder telefonisch: 06531/500095.

Das Programm 2024 bietet über 40 Konzerte unter dem Motto „freiheit ist nur in dem reich der träume...“, einem Zitat von Friedrich Schiller. Das größte und älteste Musikfestival seiner Art in Rheinland-Pfalz präsentiert ein buntes Programm aus Klassik, Jazz, Folk, Elektronik, Literatur, Film- und Weltmusik. Zudem sind „Weinklänge“ auf ausgewählten Weingütern der Region sowie kulinarische Konzerte mit Essen und Musik in der Reihe „Klanggenuss“ zu erleben. Vom 12. Juli bis 3. Oktober ist das Festival an über 30 Spielorten entlang der Mosel zu Gast. 38 Veranstaltungen finden in Deutschland und vier in Luxemburg statt. Letztere werden von der im Frühjahr 2023 gegründeten moselmusikfestival asbl, dem Partnerfestival auf luxemburgischer Seite, ausgerichtet. red

Weitere Informationen und Tickets gibt es online (www.moselmusikfestival.de), persönlich an den Verkaufsstellen von Ticket Regional oder telefonisch: 0651/9790777.

**Ausblick auf die neuen Produktionen**

Bereits zum neunten Mal in der laufenden Spielzeit lädt das Trierer Theaterensemble zu einem Theatercafé ein, um die nächsten neuen Produktionen und die beteiligten Akteure vorzustellen. Die Matinee beginnt am Sonntag, 5. Mai, 11 Uhr. red





**BLITZER AKTUELL**

- **Donnerstag, 2. Mai:**  
Euren, Konrad-Adenauer-Brücke.
  - **Freitag, 3. Mai**  
Tarforst, Am Trimmelter Hof.
  - **Samstag, 4. Mai:**  
Trier-Nord, Ascoli-Piceno-Straße.
  - **Montag, 6. Mai:**  
Tarforst, Kohlenstraße..
  - **Dienstag, 7. Mai:**  
Feyen/Weismark,  
Pellinger Straße.
- Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass darüber hinaus auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Kontrollen möglich sind.

**Starke Frauen und edle Tropfen**

Die TTM weist auf zwei Führungen der Reihe „Trier für Treverer“ hin:

■ In der turbulenten Kostümführung „Die dreij Trierer Mädercher“ treffen sich Kaisermutter Helena, Jenny Marx, Lebens- und Arbeitsgefährtin des berühmten Philosophen Karl Marx, und Metzgersgattin Adelheid von Besselich, die im Mittelalter die Seele ihres verstorbenen Gatten vor dem Fegefeuer retten wollte, zu einem epochenübergreifenden Austausch über Wein- und Essgenuss, Architektur oder angemessene Kleidung. Die Tour startet am 25. Mai um 16.30 Uhr am Domstein.

■ Lädt Kultur- und Weinbotschafterin Carmen Müller zu einer ihrer fulminanten Weintouren ein, ist klar, dass kein Auge und keine Kehle trocken bleiben. Ihre Weinproben bieten Insiderwissen und Fun Facts. So auch beim Spaziergang über das Gelände von St. Irminen, zu den Grundmauern der Speicheranlagen aus der römischen Blütezeit und in den ältesten Weinkeller Deutschlands. Die Tour „Ein Meisterwerk am Alten Hafen“ beginnt am Sonntag, 2. Juni, 14 Uhr, bei den Vereinigten Hospitien. red  
■ **Tickets:** [www.ticket-regional.de](http://www.ticket-regional.de); Infos: [www.trierfuertreverer.de](http://www.trierfuertreverer.de)

**TRIER TAGEBUCH**

**Vor 50 Jahren (1974)**

**1. Mai:** Der restaurierte Trierer Dom wird wiedereröffnet.

**Vor 45 Jahren (1979)**

**30. April:** Zur Umgestaltung des Hauptmarktes wird das Marktkreuz vorübergehend abgebaut.  
**6. Mai:** Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus wird als evangelisches Gemeindezentrum in der Nordallee seiner Bestimmung übergeben.

**Vor 40 Jahren (1984)**

**1. Mai:** Der Busverkehr wird aus der Fußgängerzone herausgenommen. Das führt zur Umstellung des Stadtbuslinienetzes und Fahrplanänderungen.  
**6. Mai:** Die Ausstellung „2000 Jahre Stadtentwicklung Trier“ wird eröffnet. Gleichzeitig startet die Kulturfabrik (Tufa) zwischen Rahnen- und Wechselstraße.

**Vor 25 Jahren (1999)**

**1. Mai:** Die neue Ärzte-Notdienstzentrale in St. Irminen nimmt ihre Arbeit auf

**Vor 10 Jahren (2014)**

**30. April:** Die Trierer CDU-Mitglieder nominieren die Trierer Unternehmerin Hiltrud Zock (51) mit 98,96 Prozent der Stimmen für die am 28. September 2014 stattfindende OB-Wahl.

aus: Stadttrierische Chronik

**TRIER Amtliche Bekanntmachungen**

Sämtliche Gegenstände, die als Werbeträger dienen und nicht als Werbeposter, Werbeträger, Kundenstopper im Sinne dieser Satzung gelten und/oder Aufmerksamkeit erregen sollen, sind unzulässig (Eistüten, Werbefahrräder, Beachflags, aufblasbare Werbeträger etc.).

**4.3 Gastronomie- und Ausschankmöblierung**  
Als Gastronomie- und Ausschankmöblierung werden alle Sondernutzungsgegenstände bezeichnet, die für den gastronomischen Betrieb notwendig sind. Durch die Bestuhlungs- / Freisitzfläche ist nur die öffentliche Fläche in Anspruch zu nehmen, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gastronomiebetriebes entspricht. Mit ihrer Gestaltung prägen die Sondernutzungen die Stadt Trier in einem nicht geringen Maß.

Gut gestaltete Straßen und Plätze stärken die Bindung von Besuchenden und Kaufenden an die Stadt. Stadtmöbel bestimmen den öffentlichen Raum und leisten somit einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer historischen Stadt. Vor diesem Hintergrund werden hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum gestellt zur Erhaltung des Charakters und des Flairs der historischen Altstadt. Dies kann durch eine filigrane und lockere Möblierung erreicht werden, welche die Gestaltung der historischen Fassaden nicht beeinträchtigt oder verdeckt. Dazu ist es erforderlich, dass die den historischen Raum prägenden Fassaden nicht verdeckt werden und die Materialität und Gestaltung der Möblierung der Sondernutzungsflächen mit ihnen harmoniert.

Es soll ein harmonisches und einheitliches Erscheinungsbild der Straßen und Plätze, welches zum Verweilen einlädt, erlangt werden. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Möblierungselemente im Sinne der Gestaltungsrichtlinie in Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen. Da Farben immer auch modischen Einflüssen unterliegen, ist die Farbgebung auf die natürlichen Eigenfarben der Materialien und allgemein auf zurückhaltende Farbtöne zu beschränken, die nicht mit der Farbgebung der Altstadt konkurrieren.

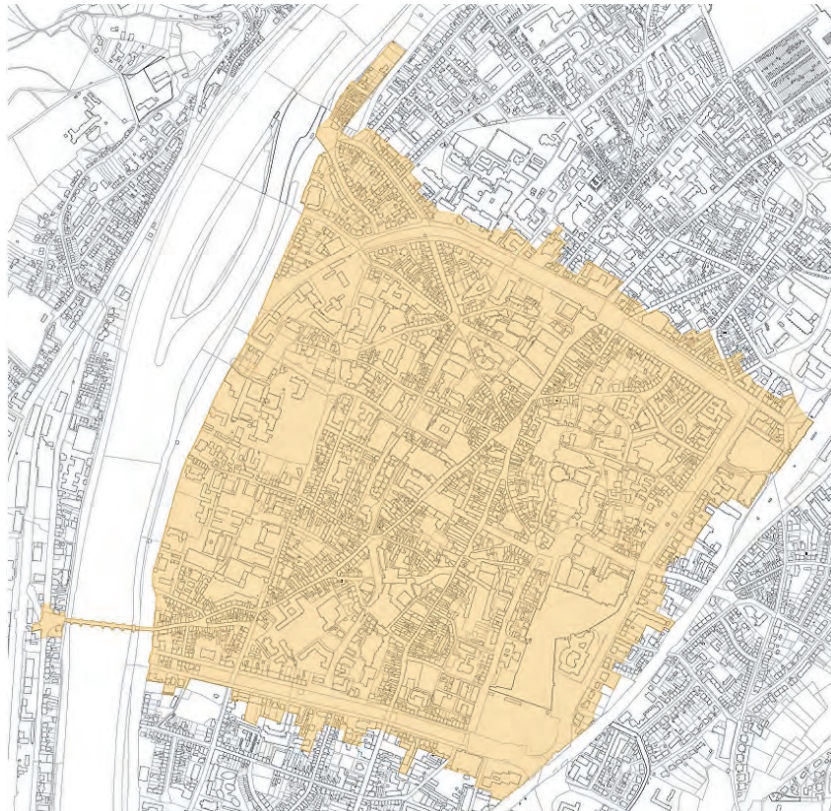
Ferner soll die Umgebung der Welterbestätte durch die Verwendung von einfachem und hochwertigem Möbeldesign inwertgesetzt und aufgewertet werden.

Die in der vorliegenden Richtlinie definierten Regeln sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen umfangreichen Warenauslagen, Werbeelemente, Einrichtungs- und Möblierungsgegenstände aus dem gastronomischen Bereich aber auch denen des Einzelhandels, des Ladenhandwerks und des Dienstleistungsgewerbes, auf ein verträgliches Maß zu halten, die Vielzahl der unterschiedlichen Gestaltungselemente zu minimieren und ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Ziel soll eine dezente, zurückhaltende Gestaltung im öffentlichen Raum sein, um die Lebendigkeit und Attraktivität des Stadtbildes zu erhalten bzw. zu fördern.

Im Umfeld der Bauten der Welterbestätte und der nachfolgenden Plätze

- Kornmarkt
- Viehmarkt
- Hauptmarkt
- Konstantinplatz/Martin-Luther-Platz
- Pferdemarkt
- Domfreihof
- Stockplatz
- Nikolaus-Koch-Platz

wird wie nachfolgend als farblich gekennzeichnete innerer Ring definiert. Dieser stellt den Geltungsbereich der gesonderten Bestimmungen dar:



Innerhalb dieses Berings gelten insbesondere nachfolgende gesonderte Bestimmungen:

Die Möblierung ist der Umgebung anzupassen und ist einheitlich zu gestalten. Zulässig sind nur zwei Stuhl- und Tischfabrikate pro Gastronomiebetrieb, wobei Baugleichheit als ein Fabrikat gilt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Möblierung einen einheitlichen Charakter hat und aus der gleichen Designlinie stammt. Für das Design sind die Materialien Metall, Holz, mit Teilelementen (Sitzflächen und Rückenlehnen) aus Rattan- und Kunststoffgeflecht, Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoffe oder textile Bepannungen mit matter Oberfläche zu verwenden.

Tischplatten sind aus den Materialien Naturstein, Holz, Metall oder Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoffe zu gestalten. Vollkunststoffmöbel (z. Bsp. Monoblock), Bierzeltgarnituren und Loungemöbel sind nicht zulässig. Werbung auf Möbeln ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind dezente Herstellerangaben.

Die Farben sind dezent in Naturtönen zu halten: helles bis dunkles Beige, Grau oder Brauntöne der Farbgruppe 8 sowie Schwarz.

Im Umkreis von denkmalgeschützten Objekten, wie zum Beispiel Eingangsportalen, ist die Terrassenmöblierung abzurücken. In welchem Umfang ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen gelten für den gesamten Geltungsbereich folgende Bestimmungen: Die ausgeübte Sondernutzung darf die Nutzungsmöglichkeit der Plätze im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen.

Pro Gastronomie- oder Ausschankbetrieb soll die Möblierung einheitlich gestaltet werden. Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden. Die Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und ein ansprechendes Erscheinungsbild vermitteln.

Bei der Materialwahl sind die Materialien Stahl, Aluminium oder Holz oder eine Kombination zu verwenden.

Hochwertig gestaltete Stehtische auf gastronomisch genutzten Sondernutzungsflächen sind aus Holz oder Metall mit quadratischer oder runder Platte mit Monofuß oder Vierfuß und Sitze als Hocker aus Holz oder Metall mit quadratischer Sitzfläche als Vierfuß ohne Rückenlehne in einer Höhe von max. 80,0 cm und Kantenlänge der Sitzfläche von max. 35,0 cm zulässig. Die Verwendung von Kunststoff ist hierbei ausgeschlossen. Es ist ein Verhältnis von 1 Stehtisch : 5 Sitztischen einzuhalten. Die Stehtische sind mit einem Abstand von mindestens 1 m zur äußeren Begrenzung der Sondernutzungsfläche zu positionieren und müssen sich in das vorhandene Mobiliar einfügen.

Die Farben sind einfarbig in Naturtönen zu halten: helles bis dunkles Beige, Grau oder Brauntöne der Farbgruppe 8 sowie Schwarz.

Nicht zulässig ist die Möblierung mit Loungemöbeln, Bierzeltgarnituren und die alleinige Verwendung von Kunststoff als Bestuhlungsmaterial. Gasbetriebene und elektrische Standheizstrahler unzulässig.

Mit den Schirmen verbundene Heizstrahler sind zulässig. Die vom Hersteller der Geräte

festgelegten Sicherheitsbestimmungen sowie Nutzungsbedingungen sind zu beachten. Die Heizstrahler müssen blendfrei sein und dürfen nicht vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können und dürfen die Blickbeziehungen der Fußgänger nicht beeinträchtigen.

Das Aufstellen einer Servicetheke pro Gastronomiebetrieb ohne Bewirtschaftung in den Standardmaßen Höhe 1,00 m, Breite 1,50 m, Tiefe 0,80 m ist zulässig, wenn die Nutzung der Fläche für die ursprüngliche Widmung im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt wird.

Das Aufstellen von Ausgabe- oder Warentheken sind nicht zulässig. Gastronomiemöbiliar und Servicetheken sind werbefrei zu halten. Das Stapeln und Lagern von Tischen, Stühlen und sonstigem Terrassenmobiliar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht erlaubt.

Pro Gastronomiebetrieb ist das Aufstellen einer plattartigen Menükarte mit dem Ziel, den Gast über Angebot und Preise zu informieren, gestattet.

Das Maß der Aufstellfläche ist auf 1 m<sup>2</sup> begrenzt. Die Aufstellung hat innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche zu erfolgen. Die beschriftete Fläche darf das Format DIN A 3 nicht überschreiten. Eine maximale Gesamthöhe von 1,50 m, vom Boden gemessen, ist zulässig. Maximal 4 % der Präsentationsfläche sind als Fremdwerbung zulässig.

Als Tageskarten sind schwarze Tafeln mit weißer Schrift, ohne Fremdwerbung zu benutzen, mit einer maximalen Größe in Format DIN A 1.

Die Präsentation muss sich von der eines „Kundenstoppers“ deutlich unterscheiden. Eingänge sind bis zu einer Breite von 1,50 m frei zu halten.

**4.4 Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum vor Geschäften des Einzelhandels, Ladenhandwerks und Dienstleistern**

Es darf nur Mobiliar in geringem Umfang aufgestellt werden, soweit keine Ausschlussbestände entgegenstehen. Die Ausladung darf maximal 0,8 m und eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> betragen. Das Mobiliar darf nur direkt an der Hausfassade aufgestellt werden. Zulässig sind Stühle und Bänke und ein Tisch pro Geschäftseinheit, jedoch keine Bierbänke oder Polstermöbel. Im Übrigen gelten die gestalterischen Anforderungen analog zur Terrassengastronomie (vgl. Punkt 4.3 der Gestaltungsrichtlinie).

Das Mobiliar darf nur während der Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden und ist darüber hinaus aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Zulässig ist nur die kostenlose Abgabe von alkoholfreien Getränken.

Die Sitzgelegenheit ist werbefrei zu gestalten. Es muss eine Durchgangsbreite verbleiben:

- bei reinen Gehwegen, unter Anwendung der Empfehlungen für Fußgängeranlagen, eine bedarfsangepasste Restgehwegbreite für den Fußgängerverkehr von mindestens 1,50 m,
- bei angrenzendem Fahrradweg mindestens 1,90 m,
- bei Schräg- oder Senkrechtparkplätzen mindestens 2,30 m.

**4.5 Sonnenschutzvorrichtungen – Überdachung/Markisen**

Als Sonnenschutzvorrichtungen gelten Überdachungen als freistehende und mobile Konstruktionen, die dem Schutz vor Witterungen (z. Bsp. Schirme und Markisen), die sowohl als bewegliche als auch als unbewegliche Konstruktion an der Gebäudefassade angebracht sind, zum Schutz vor Witterungseinflüssen.

Die Genehmigung einer Markise obliegt dem hierfür zuständigen weiteren Fachamt. Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ einer Sonnenschutzvorrichtung (Markise oder Überdachung) bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zulässig. Schirme sind nur direkt über Gastronomiefreisitzen oder Ausschankflächen in flach geneigter Zeltdachform mit Mittelfuß zulässig. Satteldachschirme, Ampelschirme, Pagodendachschirme usw. sind unzulässig.

Es sind nur flach geneigte freistehende Schirme mit einem Durchmesser von maximal 5,0 m zulässig. Schirmbepannungen in den Gebührenzonen 1 und 2 sind werbefrei zu gestalten.

Volants sind bis zu 20 cm Höhe möglich. Eigen- und/oder Fremdwerbung bezogen auf im Betrieb erhältliche Produkte darf nur als Logo und /oder einfarbigem Schriftzug auf bis zu 50 % der Volantfläche erfolgen.

Die Gesamthöhe des Schirms darf maximal 3,0 m betragen und nicht über die Erdgeschosshöhe hinausgehen.

Die Schirmbepannung ist in den Gebührenzonen 1 und 2 einfarbig in den Farben RAL 1013, 1014, 1015, 7035, 7047, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und 9018 zu gestalten. Zur Aufstellung von Sonnenschirmen müssen geeignete ortsfeste Verankerungen (Bodenhülse) vorhanden sein oder in Absprache mit dem Amt StadtRaum Trier geschaffen werden, die den tiefbautechnischen und verkehrlichen Anforderungen entsprechen. Die verkehrssichere Abdeckung der Bodenhülse nach Schirmabbau ist durch die Inhaberin/ den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis sicherzustellen.

Eine Aufstellung im Einzelhandel darf nur während der Ladenöffnungszeiten erfolgen. Während der Ladenschließzeiten muss der Schirm abgebaut bzw. geschlossen werden. Die Aufstellung im Gastgewerbe ist nur während der erlaubten Sondernutzungszeit zulässig.

LED-Beleuchtungsanlagen am Kopfende des Schirms sind zugelassen, soweit die Vorgaben des Lichtmasterplanes der Stadt Trier eingehalten sind. Die Beleuchtung muss blendfrei sein und darf die Blickbeziehungen der Fußgänger nicht stören.

Nicht zulässig sind Sonnenschutzvorrichtungen vor einer Welterbestätte oder Denkmälern, die die Sicht auf diese beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Portale oder Figurennischen.

**4.6 Begrünungs- und Trennelemente**

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen, die der Aufnahme von Pflanzen dienen (z. Bsp. Pflanzkübel). Trennelemente dienen einer Abgrenzung von Flächen und zum Schutz vor Einsicht sowie gegen Witterungs- und Verkehrseinwirkungen (Wind- und Sonnenschutz, Lärm, Schmutz).

Begrünungselemente sind unter Beachtung der straßengestalterischen Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Geschäft zulässig, v.a. beidseitig des Eingangs eines solchen Geschäftes (maximal zwei Pflanzbehälter).

Die Begrünungselemente sind geschäftseinheitlich zu gestalten, haben sich bei einer Möblierung diesem Farbschema anzupassen und müssen aus den Materialien Terrakotta, Metall DB 703 grau, Ton, Holz, Beton oder Cortenstahl bestehen.

In Verbindung mit der Terrassennutzung ist die Verwendung von Kunststoff, sowohl für Pflanzgefäße als auch für Pflanzen, nicht zulässig.

Die Höhe des Gefäßes darf maximal 0,5 m bzw. inkl. Bepflanzung 1,50 m betragen. Zwischen den Pflanzgefäßen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Das Pflanzgefäß darf eine Grundfläche von 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Windabweiser oder Solitärpflanzen zur seitlichen Abgrenzung sind bis zu einer Höhe von 1,50 m gestattet.

Bei Windabweisern ist mindestens das obere Drittel transparent zu gestalten. Eine mögliche Verankerung im Boden ist vor Errichtung mit dem Amt StadtRaum Trier abzustimmen.

Die Tiefe der genehmigten Sondernutzungsfläche darf dabei nicht überschritten werden. Ferner dürfen keine straßengestalterischen und denkmalpflegerischen Bedenken bestehen.

Einfriedungen und Einhausungen von Sondernutzungsflächen in Form von zeltartigen Bauten, Pergolen, Planen, Folien, in Reihen angeordnete Pflanzbehälter, Zäune, Tensatoren u. ä. sind nicht gestattet.

Fremd- und Eigenwerbung an Begrünungs- und Trennelementen sind unzulässig. Bei gleichzeitiger Nutzung von Begrünungs- und Trennelementen, ist für die Metallelemente oder konstruktiven Elemente der Windabweiser eine einheitliche Farbgestaltung in der Farbe DB 703 zu wählen. Die übrigen Materialien können einheitlich in Terrakotta, Metall DB 703 grau, Ton, Holz, Beton oder Cortenstahl gewählt werden.

Für die Pflanzgefäße ist die Farbe DB 703 zu wählen. Erlaubnisfreie Pflanzgefäße sind unmittelbar an der Hausfassade des Geschäfts aufzustellen.

Pflanzgefäße im Sinne von § 3 Abs. 1 b) sind erlaubnisfrei, wenn auf dem Gehweg eine nutzbare Breite von mindestens 1,50 m frei bleibt, im Einzelfall auch deutlich mehr (je nach Fußgängeraufkommen) und die Pflanzgefäße nicht die Sicht behindern. Der Durchmesser beziehungsweise die Kantenlänge des Pflanzgefäßes darf nicht mehr als 0,6 m betragen.

Die Pflanzgefäße müssen leicht zu transportieren sein. Die Bepflanzung und die Gefäße sind in einem gepflegten Zustand zu halten. Das Stadtbild darf nicht beeinträchtigt werden. Bei denkmalgeschützten oder ensemblegeschützten Gebäuden muss das zuständige Fachamt zustimmen.

**4.7 Bodenbeläge, Podeste und Rampen**

Bodenbeläge sind großflächige, transportable Auflagen aus Textilien, Kunststoff oder Metall. Podeste sind kleine erhöhte Flächen. Rampen sind flach ansteigende Auffahrten, die zwei unterschiedlich hoch gelegene Flächen miteinander verbinden.

Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen) und Podeste sind unzulässig. Außerhalb der Fußgängerzone können in Ausnahmefällen Podeste zum Ausgleich von Höhenunterschieden zugelassen werden, wenn diese nicht anderweitig bautechnisch ausgeglichen werden können. Stadtgestalterisch dürfen keine Bedenken bestehen. Die Nutzung einer Servicetreppe ohne Geländer mit maximal 2 Stufen ist in Abhängigkeit der Vorgaben nach LBO/DIN zulässig.

Rampen innerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig, soweit es sich nicht um



erlaubnisfreie Stufenrampen iSd. § 3 Abs. 1 d) handelt. In Ausnahmefällen können mobile Rampen an Eingängen vor Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben bzw. vor Geschäften des Ladenhandwerks oder von Dienstleistern zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zugelassen werden, wenn Rampen im Bodenbereich eines Gebäudes oder Gehweganhebungen zum Höhenausgleich bautechnisch nicht möglich sind. Mobile Rampen dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Geschäftes aufgestellt werden. Das Aufstellen von Rampen ist nur nach Absprache mit dem Amt StadtRaum Trier zulässig.  
Die Rampen sind so zu bemessen, dass sie den Nutzungsanforderungen entsprechen. Sie sollen jedoch Abmessungen von 1,20 m Breite und 1,0 m Tiefe nicht überschreiten. Sie sind so anzuordnen (z.B. innerhalb von Auslagenflächen) oder zu markieren (z.B. Auslagengegenstände, Pflanzgefäße), dass im öffentlichen Straßenraum keine Stolperfallen oder Behinderungen entstehen. Zulässig sind Rampen aus strukturiertem nicht glänzendem Metall in der Farbe DB 703.  
Erlaubnisfreie Stufenrampen nach § 3 Abs. 1 d) dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Geschäftes aufgestellt werden.

- 4.8 Plakat-/ Bannerwerbung**  
Plakatständerwerbung wird auf maximal 50 Plakatständer je Veranstaltung im Format DIN A1, sowie 5 Spannbänder in einer Größe von maximal 5,00 m x 1,00 m, beschränkt. Bannerwerbung ist nur an folgenden Standorten zulässig
- Brücke über die Bitburger Straße (Höhe Fachhochschule Trier) aus Richtung Trier
  - Brücke über das Pacelliufer (Konrad-Adenauer-Brücke), sowohl aus Richtung Trier als auch aus Richtung Konz
  - Brücke über Gustav-Heinemann-Straße
  - Brücke „Im Speyer“
  - Verteilerkreis Ost (Kaiserthermen)
  - Brücke über die Pellingier Straße (Feyen)

- 4.9 Sondergegenstände und Sonderformen**  
Das Aufstellen eines Futternapfes pro Betrieb in angemessener Größe ist zulässig.  
**5. Befreiungen**  
Befreiungen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen nur möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen.

**Hinweis**  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühren werden gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für das Jahr 2024 in der gleichen Höhe wie im Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

- die Grundsteuer gemäß §27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 in der jetzt geltenden Fassung;
- die Straßenreinigungsgebühren gemäß §10 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Trier vom 16.12.1993 in der aktuellen Fassung;

Diese Festsetzung gilt nicht, wenn dem Steuer- oder Gebührenschuldner für das Kalenderjahr 2024 ein schriftlicher, anderslautender Bescheid zugegangen ist oder noch zugeht.  
Für Steuer- und Gebührenschuldner, deren Steuern bzw. Gebühren unverändert geblieben sind, treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- oder Gebührenbescheid zugegangen.

**Datenschutzhinweise:**  
Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung in der Stadtverwaltung Trier, Finanzwirtschaft, Abteilung Kommunale Abgaben 20-2 für die Festsetzung und Erhebung kommunaler Abgaben sowie Zahlungsabwicklung durch die Stadtkasse finden Sie unter <https://www.trier.de/rathaus-buerger-in/buergerservice/steuern-und-abgaben/datenschutzhinweise/> oder erhalten Sie bei der Abteilung Kommunale Abgaben 20-2.  
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).



**Bebauungsplan BOL 29 „Caspar-Olevian-Straße“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit**  
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 den Bebauungsplan BOL 29 „Caspar-Olevian-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 BauGB bekannt gemacht.  
**Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BOL 29 „Caspar-Olevian-Straße“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, in Kraft. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung können während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

**Hinweise:**  
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruchs herbeigeführt wird.  
2. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
3. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 3b geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).  
Trier, den 26.04.2024  
Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

**Freibad Ruwertal Mertesdorf**  
**Saisonöffnung am Sonntag, 05.05.2024, 09:00 Uhr**  
**Der Ticketkauf erfolgt in diesem Jahr bar. Es gelten folgende Nutzungszeiten, täglich von Montag bis Sonntag, auch an Feiertagen:**

Montag - Freitag	07:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	09:00 bis 19:00 Uhr.

Einlassschluss ist 45 Minuten vor Ende des jeweiligen Zeitfensters. Die Bade-Zone ist 15 Minuten vor Ende des Zeitfensters zu verlassen.  
**Folgende Tickets stehen zur Verfügung:**

Erwachsene	Einzelkarte	5,00 Euro
	Zehnerkarte	45,00 Euro
	Saisonkarte	150,00 Euro

Es wird ein Pfand i.H.v. 5 Euro auf Zehnerkarten und Saisonkarten berechnet, welche bei Rückgabe erstattet werden.  
Zehnerkarten haben eine Gültigkeit von zwei Jahren.  
Die Gültigkeit der Saisonkarte ist auf die jeweilige Badesaison begrenzt und hat nur eine Gültigkeit für das Freibad Mertesdorf.  
Kinder bis einschließlich 7 Jahre 0,00 Euro  
Kinder, Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler allgemeinbildender Schulen in Vollzeit, Studenten mit Ausweis Einzelkarte 3,00 Euro  
Schwerbeschädigte und Zehnerkarte 22,00 Euro  
Schwerbehinderte mit Ausweis ab 50 % GdB Saisonkarte 75,00 Euro  
Abendtarif Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, ausgeschlossen Feiertage 4,00 Euro  
Familientarif Erwachsene 4,00 Euro  
Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 2,00 Euro

Gebühr für Ausstellung Familienpass pro Person 3,00 Euro  
Karten für Familienpassinhaber gelten nur bei einem gemeinsamen Badebesuch von mindestens zwei Familienmitgliedern, die im Besitz eines gültigen Familienausweises sind. Sie gelten für Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren. Die Anfertigung und Verlängerung der Familienpässe, für längstens 5 Jahre oder bis das jüngste Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, kostet jeweils 3,00 Euro. Das Ausstellen der Familienpässe ist nur bei persönlichem Vorsprechen während der Öffnungszeiten an der Freibadkasse möglich.  
Zum Ausstellen eines Familienpasses müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis über eine in einem Haushalt lebende Lebenspartnerschaft mit ebenfalls in diesem Haushalt lebendem eigenen Kind/ lebenden eigenen Kindern durch ein offizielles Dokument (Stammbuch/Ausweise)
- oder Alleinerziehende mit ebenfalls in diesem Haushalt lebendem eigenen Kind/ lebenden eigenen Kindern durch ein offizielles Dokument (Stammbuch/Ausweis).

Es werden auch Familienpässe der anderen Bäder der „Bädergesellschaft der Region Trier“ und weiteren angrenzenden Bädern nach dieser Gebührenordnung anerkannt.  
Geschlossene Gruppen- nach Voranmeldung –, mindestens 10 Personen pro Person 3,50 Euro  
Ferienkarte für Schüler (Sommerferien in Rheinland-Pfalz) 25,00 Euro  
Erwachsene und Jugendliche mit Ehrenamtskarte erhalten 1 Euro Rabatt.  
Ohne Eintritt haben Zutritt:

1. Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Ruwer
2. Feuerwehrdienstsport nach Vereinbarung
3. Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres
4. Jugendleiter/innen mit Juleica-Karte
5. Schwerbeschädigte, schwerbehinderte Jugendliche bis 16 Jahre mit Ausweis
6. Begleitpersonen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit Ausweis ab 50 % GdB und dem Vermerk B im Ausweis

Die gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Bekanntgaben der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen (als Anlage) im Internet unter <https://info.trier.de/bi/> einsehbar.

## Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

# Neuer Schiffsanleger in Sicht

SWT bereiten mit Partner Projekt für rund 40.0000 Touristen jährlich vor

**Als Partner des international tätigen Unternehmen Viking Cruises unterstützen die Trierer Stadtwerke den Bau zweier neuer Anlegestellen für vier Flusskreuzfahrtschiffe am Moselufer. Der Standort befindet sich in der Zurmaierstraße in Trier-Nord, zwischen Einkaufszentrum und Tankstelle. Bei dem Projekt spielen auch ökologische Fragen eine wichtige Rolle.**

**SWT** Die Stadtwerke kümmern sich dabei um die emissions- und geräuscharme Versorgung der Schiffe mit Öko-Strom und Trierer Trinkwasser. Ein Schiff benötigt etwa so viel Strom wie ein kleines Dorf. Deshalb muss für dieses Projekt eigens eine neue Stroman-

bindung vom Umspannwerk Keltenweg bis zum Moselufer gebaut werden. Die Anlage ist für rund 40.000 Touristen jährlich ausgelegt.

### Eröffnung Ende 2026 als Ziel

Im Rahmen der Gesamtentwicklung des Standortes legen die Stadtwerke auch Anfahrtswege und Stellflächen für Transferbusse an, die die Gäste in die Innenstadt bringen sollen. In diesem Zusammenhang soll das alte, denkmalgeschützte Fachwerkhäus neben der Tankstelle wieder auf Vordermann gebracht werden.

Perspektivisch könnte dort zum Beispiel ein Café das Moselufer aufwerten. Schnellladepunkte für Elektroautos runden den neuen Standort ab, durch den der Tourismus neue Impul-

## Einfahrt bis Ende August gesperrt

Weil wegen einer Dachsanierung an dem Gebäude Christophstraße 11 ein Kran aufgestellt werden muss, ist vom 10. Mai bis 31. August die Einfahrt in die Kochstraße aus Richtung Christophstraße gesperrt. Daher gilt dort eine Umleitung über Christoph-, Dewora- und Sichelstraße. red

## Sperrung durch Weinfestival

Wegen des Festivals „Wine in the City“ sind der obere Teil der Dietrichstraße ab Frankenturm und in der Jakobsstraße die Zufahrt vom Stockplatz Richtung Hauptmarkt vom 3. Mai, 11 Uhr, bis 6. Mai, 11 Uhr gesperrt. Die Umleitungen beziehungsweise die Zufahrt sollen dann über die Simeonstrabe laufen. red

## Mobiles Tempo-Display kommt

In seiner letzten Sitzung vor der Kommunalwahl gab der Ortsbeirat Filsch verschiedene Zuschüsse frei: Bis zu 3000 Euro fließen in den Kauf eines Geschwindigkeitsdisplays, das an wechselnden Orten installiert werden kann, und bis zu 2500 Euro in die Anschaffung eines „Berliner Kissens“, das zur Verkehrsberuhigung installiert wird. Der Standort soll im Austausch mit Anwohnerinnen und Anwohnern geklärt werden. Zudem wird nach dem Votum des Ortsbeirats mit einem Betrag von 2500 Euro die Aufstellung einer Ladelaterne im Bereich des Bolzplatzes ermöglicht. Bis zu 2000 Euro werden für eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Kulturkarawane bereitgestellt, die sich an einem Event orientiert, das vor zwei Jahren neben dem Spielplatz im Neubaugiebel stattgefunden hatte.

Zudem bewilligte der Ortsbeirat bis zu 1090 Euro zum Kauf zweier großer Holzautos für die Kita. Deren Förderverein erhält zudem rund 500 Euro zum Kauf eines Rollbands. Die gleiche Fördersumme geht an die Grundschulen Tarforst und Irsch für Sportprojekte und die Finanzierung von Fahrtkosten bei einer Projektwoche. In der Sitzung, bei der auch Artur Karas als Vorsitzender des Migrationsbeirats dessen Arbeit vorstellte, berichtete Ortsvorsteher Joachim Gilles, dass sich am „Dreck weg-Tag“ im Stadtteil mehr als 70 Personen beteiligt haben und dass in der Latomusstraße eine erste Ladelaterne aufgestellt wurde. Zum Schluss der letzten Sitzung vor der Wahl bedankte sich Gilles für die gute Zusammenarbeit über Parteigrenzen hinweg. red